Vorsigender Spiritus: Die Bünsche waren sehr verschieden. Es wurde auch 10 Uhr vorgeschlagen. (Ruse: 11 Uhr.)

Von unserer Seite ist kein Bedenken, daß wir Montag um 11 Uhr anfangen. Also Montag um 11 Uhr. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 3 Uhr 40 Minuten.)

## Sechste Sitzung

im Ständehause zu Duffelborf, am Montag, ben 15. März 1909.

Beginn 11 Uhr 10 Minuten.

1. Gingange.

2. Antrag der Gemeindeordnungskommission zu dem Bericht und Antrags des Provinzialausschusses, betreffend den von der Königlichen Staatsregierung zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetze, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, vom \frac{23.}{15.} \frac{\mathbb{Iuli}}{1845} \text{(G. S. S. 523)}, und zu den zu diesem Beratungsgegenstande gehörigen Petitionen.

3. Antrag ber I. Fachkommission zu bem Bericht und Antrag bes Provinzialausschusses zu bem Antrag von acht Kreisen auf Bereitstellung von Geldmitteln seitens ber Provinz zur Bersorgung

ländlicher Kreise mit elektrischem Strom zu Licht- und Kraftzwecken.

4. Antrag ber I. Fachkommission zu bem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend bie Hochwasserschäben.

5. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Neuwahlen und eine Ersatwahl für den Provinzialausschuß, und Vornahme der Wahlen.

6. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionssonds des Provinziallandtages (Ständesonds) und zu der dazu gehörigen Petition des Pfarrers in Muffendorf.

7. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Auswendungen zu dem erweiterten Grunderwerbe am Rhein-Weser-Kanal und zu dem Nachtrage zu diesem Berichte.

8. Antrag ber I. Fachkommission zu ber Petition bes Berbandes bergischer Verkehrsvereine in Elberfeld, welcher die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 8000 Mark für die

Ausführung der Wegemarkierung des bergischen Landes beantragt.

9. Antrag ber I. Fachkommission zu ber Petition bes pensionierten Straßenaussehers Iske in Birkesborf, welcher bittet, zu beschließen, daß ihm die Militärpension nicht auf die als Straßenausseher erdiente Zivilpension angerechnet, ihm letztere vielmehr ganz ausgezahlt werbe-

- 10. Antrag ber I. Fachkommission zu ber Petition ber Cheleute Heinrich Meier in Derschen, Bürgermeisterei Daaben, Kreis Altenkirchen, welche um Bewilligung einer Entschäbigung für erlittenen Brandschaben ersuchen.
- 11. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Berwendung des Konds zur Berminderung des Anleihebedars.
- 12. Antrag der I. Fachkommission zu dem Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzials verwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten und

zum Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910.

- 13. Antrag von 22 Abgeordneten, betreffend den der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesehentwurf über anderweite Ordnung der Verwaltung und des Schuhes der Gemeindes waldungen in der Rheinprovinz Drucksachen. Nr. 51 —.
- 14. Antrag der Wahlprüfungskommission zu den stattgehabten Ersatwahlen in den Wahlkreisen Cöln=Stadt, Duisburg=Stadt, Düsselsburg=Land, Elberseld, Merzig, Mülheim=Rhein=Land, Saarbrücken und St. Wendel.
- 15. Antrag der I. Kachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.
- 16. Antrag der II. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.
- 17. Antrag der III. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.
- 18. Antrag der IV. Fachkommission auf Entlastung der ihr überwiesenen Rechnungen.

Borfitender Spiritus: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll über die letzte Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden walten die Herren Landräte Fischer und von Schüt. (Unruhe, Glode des Vorsitsenden.)

Meine Herren! Gestatten Sie mir ein Wort zur Tagesordnung! Ich habe mir erlaubt, zu der am Freitag sestigesetzten Tagesordnung noch diejenigen Gegenstände hinzuzusügen, die sür Dienstag vorgesehen sind. Das soll selbstverständlich nicht eine Abänderung der sestigesetzten Tagesordnung bedeuten. Ich habe es nur getan, weil von einer Anzahl Herren, die in dieser Boche den Sitzungen des Herrenhauses in Berlin beizuwohnen wünschen, dies in Anregung gebracht wurde, und zwar auch lediglich nur für den Fall, daß die Tagesordnung, wie der Landtag sie sür heute sestigest hat, sich in kürzerer Zeit erledigen lassen werde, als wir das ursprünglich angenommen haben. Also nur sür diesen Fall sind die andern Gegenstände hinzugesetzt. Es soll aber keineswegs eine Aenderung der Tagesordnung bedeuten.

Das vorausgeschickt, gebe ich Ihnen von folgenden Eingangen Kenntnis:

Es haben sich für den Rest der Tagung entschuldigt: Herr Geheimrat Lueg wegen Krankheit, Herr Gutsbesitzer von Boch, Herr Geheimrat vom Rath, Herr Landrat Sichhorn, Herr Rentner Schürmann und herr Krawinkel.

Sodann, meine Herren, ift noch eingegangen eine Petition der Provinzialbeamten bei dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Düsseldorf, in welcher sie hervorheben, daß die während des Jahres 1908 angestellten Sekretäre nach der vom Provinziallandtag genehmigten Besoldungsordnung am 1. April 1909 keine Sinkommensverbesserung erfahren werden, wohl aber, da die für 1908 bewilligte Teuerungszulage von 200 Mark fortsalle, eine Berschlechterung ihres Sinkommens

eintreten würde. (Bort! Bort!) Diese Beamten bitten, bas Anfangsgehalt ber Sekretare um bie

Sohe ber fortfallenden Teuerungszulage von 200 Mart mindestens hinaufzuseten.

Meine Herren! Gine Aenderung der vom Provinziallandtage sestgesetzten Besoldungs ordnung kann wohl bei dieser Lage nicht mehr in Frage kommen. Indes scheint mir die Petition doch insosern eine Beachtung zu verdienen, daß wir sie dem Provinzialausschuß überweisen können zur Prüfung und Erledigung eventuell durch einen billigen Ausgleich.

Meine Herren! Ich weiß nicht, ob dazu das Wort gewünscht wird.

Das Wort hat ber Berr Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Renvers: Meine Herren! Soviel ich die Petition übersehe, fann es sich nur um solgendes handeln: Die Herren haben im vorigen Jahre 200 Mark Teuerungszulage bekommen, die würde in diesem Jahre wegfallen, und doch beginnen sie mit demselben Sat von 2200 Mark. Auf der anderen Seite werden aber die 200 Mark daburch wieder ausgeglichen, daß in diesem Jahre das Servis ja um vierhundert und soundsoviel Mark steigt. Es würde also vielleicht eine Verschlechterung der Bezüge der Beamten um 20 oder 23 Mark übrig bleiben. Da sind wir ja autorisiert, in solchen Fällen, einen gerechten Ausgleich zu tressen. Ich möchte glauben, daß das ein solcher Fall ist. Es kann sich ja nur um sehr wenige Beamte handeln.

Borfigender Spiritus: Das Wort hat ber Herr Abgeordnete Dr. Neven Du Mont.

Abgeordneter Dr. Neven Du Mont: Meine Herren! Ich glaube, es wird ganz gut möglich sein, daß der Provinzialausschuß in einem einzelnen Falle, wie ihn der Herr Landeshauptsmann eben angezogen hat, einen Ausgleich stattsinden läßt, gerade so wie wir ihm ja die Machtsvollkommenheit gegeben haben, bei den höheren Beamten einzelnen Herren, die durch danz besonders ungünstige Verhältnisse sehr spät in den Bezug des höheren Gehalts gekommen sind, eine oder zwei Zulagen vorad zu bewilligen. Wir können aber schwerlich dem Provinzialausschuß die Machtsvollkommenheit geben, an den Grundgehältern, die wir hier sestgeseht haben, nun einseitig wieder zu ändern.

Die Petition aber wünscht, daß das Grundgehalt wieder hinaufgesett wird. Das kann meines Crachtens einseitig durch den Provinzialausschuß auf keinen Fall gemacht werden. Das wäre nur möglich, wenn hier der Landtag an der Besoldungsordnung, die Sie nach den Beschlüssen der I. Fachkommission hier einstimmig gutgeheißen hatten, jett noch wieder Aenderungen vornähmen. Ich glaube, aber auch das ist unmöglich, und deshalb wird wahrscheinlich wohl dieser Petition,

iebenfalls in dem gegenwärtigen Landtag eine Folge nicht gegeben werden können.

Vorsitzender Spiritus: Meine Herren! Gine Aenderung der Besoldungsordnung ist ja auch wohl nicht nach den Aussührungen des Herrn Landeshauptmanns beabsichtigt. Es dürfte sich handeln um einen billigen Ausgleich, falls in der Besoldungsordnung für einzelne von den Beamten eine Härte liegen würde, und insosern könnte doch die Petition dem Provinzialausschuß überwiesen werden. Das sindet ja auch die Zustimmung des Herrn Berichterstatters über die Besoldungssordnung, des Herrn Dr. Neven. Darf ich also annehmen, daß Sie in diesem Sinne beschlossen haben? — Wiberspruch erhebt sich nicht. Ich stelle das sest.

Meine Herren! Ich erteile bann bas Wort bem Herrn Abgeordneten Conze.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der von mir in der vorigen Woche angekündigte Besuch der Provinzialanstalt in Brauweiler hat am Sonnabend unter Beteiligung von 24 Mitgliedern stattgefunden, und die Besuchenden haben mir den Austrag gegeben, Ihnen zu sagen, daß der Besuch sie alle in hohem Maße befriedigt hat. Wir fanden die Anstalten in einer musterhaften

Ordnung, die nur für unseren Besuch herzustellen ganz unmöglich gewesen wäre. Alle Käume machten den allersaubersten und besten Sindruck, und wir haben von der ganzen Anstalt — die wir leider nicht vollständig haben sehen können, obwohl wir drei Stunden auf den Besuch verswandt haben — den Sindruck gehabt, daß dort mit ebenso großer Ordnung wie mit weiser und liedevoller Fürsorge für die Insassen gewirkt wird. Ich kann alle Mitglieder nur ditten, Gelegensheit zu nehmen, diese größte und wirklich wundervolle Anstalt der Provinz zu sehen.

Was uns besonders erfreut hat, das ist, einen Einblick in den Betrieb gewonnen zu haben, der ja auch das Interesse der Provinz in finanzieller Beziehung sehr nahe berührt. Zu unserm Erstaunen haben wir gehört, daß dort ein Umsatz von einer ganzen Million erzielt wird, und ich, als Fabrikant, habe zu meiner Freude gesehen, daß man auch in der Weise kaufmännisch richtig versährt, indem man sür die dortigen Anstalten die besten Maschinen anschafft, was doppelt wertvoll ist, weil man mit minderwertigen Krästen zu arbeiten hat.

Also wir find von Brauweiler mit bem Eindruck geschieden, daß auch dort die Provinzials verwaltung sich ein sehr wertvolles Denkmal gesetzt hat, das zu sehen, alle interessieren wird.

Borsitender Spiritus: Wir kommen bann zum zweiten Gegenstand ber Tagesordnung: Antrag ber Gemeindeordnungskommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den von der Königlichen Staatseregierung zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, und zu den zu diesem Beratungsgegenstande gehörigen Petitionen.

Berichterftatter ift Berr Abgeordneter Freiherr von hammerftein-Loxten und Mitbericht-

erstatter der Herr Abgeordnete Dr. Lembke.

Meine Herren! Ich möchte Ihnen zuvor noch mitteilen, daß der Herr Kommissar des Herrn Ministers des Innern wegen dringender dienstlicher Geschäfte gestern hat abreisen müssen. Der Herr Geheimrat Freund hat mich indes ersucht, Ihnen sein lebhaftes Bedauern darüber mitzuteilen. Gleichzeitig kann ich Ihnen sagen, daß in der Kommission in Anwesenheit des Herrn Ministerialkommissar die einzelnen Punkte sehr eingehend erörtert worden sind und daß der Herr Ministerialkommissar Gelegenheit genommen hat, über alle Fragen, die in Betracht kommen, in ausführlichster Weise Auskunft zu erteilen.

Ich gebe nun zunächst das Wort dem Herrn Berichterstatter. Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Loxten:

Meine Herren! Die von Ihnen gewählte Gemeindeordnungskommission hat am Sonnabend  $4^{1/2}$  Stunden im Beisein des Herrn Regierungskommissars getagt und mich zu ihrem Bericht= erstatter bestellt. Bei der Kürze der Zeit zwischen dem Schluß der Kommissionssitzung und dem Beginn der heutigen Sitzung ist es mir leider nicht möglich gewesen, ein eingehendes schriftliches Referat auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen. Ich bitte deshalb im vorhinein um Ihre Nachsicht, wenn ich von der Fülle des Stoffes diesen oder jenen Teil nicht so gründlich bearbeiten sollte, wie Sie es erwarten, oder diese oder jene Frage zu beleuchten vergessen sollte.

Sie werben mir geftatten, vorab einen furgen Ructblid auf die Geschichte ber rheinischen

Landgemeindeverfassung zu werfen.

Bu Beginn des vorigen Jahrhunderts wurde die Verfassung der Rheinischen Landgemeinden geregelt durch zwei französische Gesetze aus den Jahren 1800 und 1802. Diesen beiden Gesetzen lag die sogenannte Munizipalversassung zugrunde. Zwar war die Rheinische Landgemeinde ein öffentlich rechtlicher Verband und als solcher Träger von Rechten und Pflichten. Aber ihr Selbst-

verwaltungsrecht war unendlich klein. Die Gemeinde war mehr ein staatlicher Verwaltungsbezirk, der Munizipalrat mehr eine Behörde zur Abgabe eines Gutachtens an den verwaltenden Maire. Dieser herrschte mehr oder weniger unumschränkt. Durch das Geset vom Jahre 1802 wurde es ermöglicht, mehrere Gemeinden zu einer Mairie zusammenzufassen, der Vorgängerin der heutigen Bürgermeisterei. Das Verwaltungssystem als solches blieb unverändert.

Im Jahre 1845 wurde bann die Gemeindeordnung vom 23. Juli erlaffen, welche unter Beibehaltung ber Cinrichtung ber Gemeinden und Burgermeiftereien die Gelbftverwaltungerechte ber rheinischen Landgemeinden wesentlich erweiterte. Dieses Gefet hat nicht lange Geltung behalten, benn nach Emanation ber noch geltenben preußischen Berfaffung wurde am 11. März 1850 eine Landgemeinde- - ober ich muß mich verbeffern - eine Gemeindeordnung eingeführt, welche gleichmäßig für Stadt und Land ber gangen damaligen preußischen Monarchie gelten follte. Diefe Gemeindeordnung hat niemals in allen Burgermeiftereien bes Rheinlandes vollftändige Geltung erlangt. Sie ift burgermeiftereis und gemeindeweise eingeführt und in 13 Burgermeiftereien niemals in Rraft getreten. Nachbem bie Wogen bes Jahres 1848 fich geglättet hatten, erkannte man, daß es falfch war, die Gemeindeverfaffung im gangen Staate gleich zu machen. Man fah ein, bag ben verschiedenartigen Entwickelungen ber Provinzen und ber in ihnen tätigen Berufsgruppen Rechnung getragen werden muffe, und man hob im Jahre 1853 bie Gemeindeordnung von 1850 wieder auf. In ben Gemeinden, in benen fie eingeführt mar, lebte fie fort bis jum Jahre 1856, wo durch Gefet vom 15. Mai die rheinische Landgemeindeordnung in den Grundlagen, die fie noch heute hat, eingeführt wurde. Seit bem Jahre 1856 hat bie rheinische Landgemeindeordnung Abanderungen nur erfahren, einmal burch die rheinische Kreisoronung vom Jahre 1888, und zwar durch diese fehr tiefgreifende und wefentliche, und gum andern durch eine Reihe von Gefeten, welche für ben gangen preußischen Staat erlaffen waren. Das waren bas Landesverwaltungsgeset, bas Buftanbigkeitsgeset, bas Einkommenfteuergeset, bas Gefet wegen Aufhebung birekter Staatsfteuern, bas Rommunalabgaben= und Kommunalbeamtengesetz und endlich bas Gesetz wegen Bilbung ber Bählerabteitungen bei Gemeindewahlen vom Jahre 1900.

Die Staatsregierung ist jetzt zu dem Entschluß gekommen auf Grund einer Anregung, welche vor zwei Jahren im Abgeordnetenhause in Berlin gegeben war, an eine teilweise Aenderung der Vorschriften der rheinischen Landgemeindeordnung heranzutreten.

Ihnen liegt, meine Herren, in ber Drucksache 30 ber Entwurf bes Gesetzes vor, welches bie Staatsregierung ben Kammern in Berlin vorlegen will, und baneben der Borschlag, welchen unser Provinzialausschuß zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu machen hat.

Um mein Referat abkürzen zu können, darf ich wohl von der Reihenfolge der Artikel, wie sie im Entwurf aufgezählt sind, abweichen und diejenigen vorwegnehmen, welche weder im Provinzialausschuß, noch in der von Ihnen gewählten Kommission zu tiefgreifenden Erörterungen und Abänderungswünschen Veranlassung gegeben haben. Es sind dies die Artikel 1, 4 und 6.

Der Artikel 1 hebt die Vorschrift der geltenden Gemeindeordnung auf, welche die Führung einer Gemeinderolle vorschreibt. Diese Vorschrift hat sich überall als veraltet erwiesen, sie ist tatsächlich schon in vielen Gemeinden nicht mehr gehandhabt worden. Der Artikel 4 (Seite 11 der Drucksache) will zunächst durch eine Aenderung des § 64 den nicht mehr zeitmäßen Zustand beseitigen, daß an Stelle eines Gemeinderates der Kreisausschuß in Gemeindeangelegenheiten beschließt, wenn zweimal hintereinander der Gemeinderat nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammens gekommen ist. Diese Reuerung ist sowohl vom Provinzialausschuß, wie von Ihrer Kommission einstimmig als durchaus zweckmäßig anerkannt worden. Der Artikel 6 bestimmt den Zeitpunkt, an

welchem eventuell die Novelle zur Landgemeindeordnung in Kraft treten soll, auf den 1. Oktober 1909. Bedenken hiergegen sind nirgends geltend gemacht worden.

Ich kehre nunmehr zum Artikel 2 zurück. Der Artikel 2 will 3 Paragraphen der geltenden Landgemeindeordnung abändern, und zwar die §§ 46, 55 und 58. Auch hier gestatte ich mir, die beiden letzten als die einsacheren und diejenigen, welche zu größeren Erörterungen keine

Beranlaffung gegeben haben, vorwegzunehmen.

Nach den gegenwärtig zu Recht bestehenden Vorschriften müssen auf Grund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Stichwahlen bei Wahlen zum Gemeinderat in unmittelbarem Anschluß an die erste Wahl vorgenommen werden. In den größeren Landgemeinden hat sich dieser Wahlmodus als äußerst umständlich und unzwecknäßig erwiesen. Die Novelle schafft das neue Recht, daß sowohl in unmittelbarem Anschluß, wie längstens innerhalb einer Woche nach der Vorsnahme der Hauptwahl die Stichwahl vorgenommen werden kann. Das ist der Inhalt des § 55.

Der neue § 58 bringt veranderte Borfchriften über die Ginführung ber neugewählten Gemeinderatsmitglieder. Der geltende Paragraph fagte einfach: Die Gewählten find einzuführen, ber neue ichreibt vor, daß fie jum 1. Januar eingeführt werden follen. Der Provinzialausschuß hat zu biefem Baragraphen eine Aenderung vorgeschlagen. Sie beruht, wenn ich bie Ausführungen bes Provingialausichuffes richtig verftanden habe, auf folgender Erwägung. Sind mehrere Gemeinderatsmitglieder gewählt, fo fann der Fall eintreten, daß der Gemeinderat, d. h. ber alte nur einige Bahlen als gultig anerkennt. In diesem Falle wurde nur ein Teil ber Reugewählten eingeführt werden konnen und ein Teil der Alten wurde, damit der Gemeinderat arbeitsfähig bleibt, bem Gemeinderat noch weiter angehören muffen. Um hier Streit barüber auszuschließen : wer foll darin bleiben, wer muß ausscheiben, ichlug ber Brovingialausschuß vor, diejenigen barin zu laffen, welche bei der legten Bahl die größere Stimmenzahl auf fich vereinigt hatten. Der Berr Regierungs= tommiffar machte bem gegenüber geltend, daß er ein bringendes Bedurfnis für die Erganzung bes neuen § 58 nicht anerkennen konne, und bag es auf alle Falle schwierig sein wurde, nach brei Sahren noch festzustellen, wer hat vor drei Sahren von den bem Gemeinderat angehörenden Berfonen die größere Stimmenzahl bekommen, wer die geringere. Auch die Fassung bes Provinzialausschuffes wilrde also Streit über bie Frage, wer an erfter Stelle bringubleiben hat, nicht ausschließen. Diesen Erwägungen schloß sich Ihre Kommission an und beließ es für die in Aussicht genommene Menberung bes § 58 bei bem Borichlag ber Königlichen Staatsregierung.

Ich komme nun, meine Herren, zum § 46, welcher die schwierige Frage des Meistebegütertenrechts neu regeln will. Wie Ihnen aus der Durchsicht der Drucksache 30 bekannt, ist die Notwendigkeit, sich mit dem Meistbegütertenrecht zu befassen, daburch hervorgetreten, daß in einer nicht kleinen Zahl von Gemeinden, namentlich am Niederrhein, die Zahl der Meistbegüterten erheblich größer geworden ist, als die Zahl der gewählten Mitglieder des Gemeinderats, daß diese Meistbegüterten hin und wieder nicht zu Sitzungen gekommen sind, so daß ein beschlußfähiger Gemeinderat mehrsach nicht zusammenzubringen war, und daß endlich das geltende Recht über den Erwerd des Meistbegütertenrechts auch solche Elemente mit diesem Privileg bedachte, welche als konservative, sest mit der Gemeinde verwachsene Elemente nicht angesehen werden konnten, speziell die Bauspekulanten, die mit fremdem Geld große Mietskasernen in industriellen Ortschaften bauten und sast lediglich durch die auf ihre Mietskasernen entfallende Gebändesteuer zu mehr als 150 Mark an Grund- und Gebändesteuer veranlagt waren und deshalb dem Stande der Weistbegüterten angehörten.

Ehe ich die grundsähliche Frage erörtere, ob es opportun ift, das Privilegium der Meistbegüterten überhaupt aufrecht zu erhalten, darf ich Ihnen wohl auseinanderseben, auf welchem

Wege die Kommiffion bagu gekommen ift, die Regierungsvorlage in Abweichung von ben Borichlägen

des Brovinzialausichuffes wieder herzuftellen.

Die Regierungsvorlage — ich bitte, Seite 8, der Ihnen vorliegenden Drucksache aufzusschlagen — bestimmt im ersten Absatz die allgemeinen Boraussetzungen, unter denen fortab jemand noch Meistbegüterter sein kann. Sie weichen vom gegenwärtigen Rechte insosern ab, als von den 150 Mark Steuerleistung, welche die Boraussetzung der Zugehörigkeit zur Klasse der Meistbegüterten bilben, mindestens 75 Mark auf die Grundsteuer entfallen mitsen. Der Absatz 2 schränkt die Zahl der Meistbegüterten auf die Hälfte der gewählten Verordneten ein. Sind mehr Meistbegüterte vorhanden, so müssen sowie, diesenigen mit der niedrigsten Grundsteuer ausscheiden.

Hierzu liegen zwei Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses vor. Der Erste will das Ausscheiden nicht von der Höhe der Grundsteuer, sondern zunächst von der Innehabung eines Wohnsites in der Gemeinde abhängig machen. Diesen Borschlag hat die Kommission verworsen. Sie kam zu der Ueberzeugung, daß bei einer Regelung des Ausscheidens auf Grund des Wohnsites unter Umständen gerade diesenigen aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden könnten, welche den größten Grundbesitz haben, und vielleicht infolge Besestigung des Grundbesitzes die längste Zeit mit der betressenden Gemeinde geschichtlich verwachsen sind. Eine solche Festsetzung wäre für diese Herren hart. Zudem vertrat die Kommission die Ansicht, daß ohnehin die Vorschrift des Ausscheibens einiger Meistbegüterten nur in wenigen Gemeinden praktisch werden würde, und daß in diesen Gemeinden der Vorschlag der Staatsregierung, lediglich nach der Höhe der Grundsteuer das Ausscheiden zu regeln, der zweckmäßigere wäre.

Dann will ber Provinzialausschuß dem § 46 einen dritten Absat hinzugefügt sehen. In diesem Absat 3, den Sie auf Seite 9 abgedruckt finden, ist vorgesehen, daß in Gemeinden, die bei der letten Bolkszählung weniger als 1500 Einwohner gehabt haben und deren Gewerbesteuer in einem bestimmten Prozentsat zum Grundsteuersoll steht, durch Ortsstatut die Vorschrift des Absat 2, wonach die Zahl der Meistbegüterten nicht mehr als die Hälfte der Zahl der gewählten Gemeinderäte betragen soll, wieder aufgehoben werden kann. Auch diesem Vorschlag vermochte die Kommission nicht beizutreten. Sie hielt es nicht für angemessen, eine neue Differenzierung der Ge-

meinden in Unsehung des Meiftbegütertenrechtes einzuführen.

Aus dem Antrage der Gemeindeordnungskommission unter I A (siehe Drucksache Nr. 53) werden die Herren ersehen, daß die Kommission dagegen einen neuen Zusatz beschlossen hat, welcher lautet:

"Die hiernach zur Ausübung bes Meiftbegütertenrechtes Berufenen werden im Anschluß an die regelmäßigen Ergänzungswahlen festgestellt. Die Feststellung bleibt in Kraft

bis zu den nächsten regelmäßigen Erganzungsmahlen."

Diese Borschrift erftrebt, nach Möglichkeit Streit barüber auszuschließen, wer benn von den Meistbegüterten dem Gemeinderat für eine gewisse Dauer anzugehören hat. Die Kommission nahm diesen Zusahantrag, der von einem in den Vorschriften der Gemeindeordnung besonders erfahrenen Mitgliede ausging, einstimmig an.

Das, meine herren, ift bie Struttur, die ber § 46 auf Grund ber Rommiffionsverhand-

lungen erhalten hat.

Nun lag zu diesem § 46 eine lange Reihe Anträge vor, über die ich Ihnen noch Auskunft zu geben habe.

Gin Antrag wünschte, es follten die Meiftbegüterten, wie fie fortab auf Grund der neuen Fassung des § 46 festgestellt sein werden, in unbegrenzter Zahl dem Gemeinderat hinzutreten können.

Um aber Verhandlungsunfähigkeit des Gemeinderats durch den Zutritt einer so großen Anzahl von Meistbegüterten möglichst auszuschließen, sollte bei Ermittelung der Beschlußfähigkeit die Zahl der Meistbegüterten überhaupt nicht in Anrechnung kommen. Dieser Antrag, meine Herren, ist abgelehnt, wenn ich die Kommissionsverhandlungen richtig verstanden habe, aus dem Gesichtspunkte heraus, daß man ein Uebergewicht der Meistbegüterten in den einzelnen Gemeinderäten in so hohem Maße, wie es dieser Antrag zur Folge gehabt hätte, nicht zulassen wollte.

Ein anderer Antrag, meine Herren, zielte darauf ab, das Meistbegütertenrecht nicht nur auf Grund einer Steuerleistung an Grund- und Gebäudesteuer, sondern auch auf Grund einer Steuerleistung an Gewerbesteuer zu verleihen. Dem hielt der Herr Regierungskommissar entgegen, daß die Königliche Staatsregierung in Erwägungen eingetreten sei, ob das Privileg der Meistbegüterten zu erhalten sei. Diese Frage habe die Königliche Staatsregierung bejaht. Nicht aber sei die Königliche Staatsregierung in eine Erwägung darüber eingetreten, ob das Privileg noch zu erweitern sei. Der Hegierungskommissar warnte davor, durch einen Kommissionsbeschluß eine Erweiterung anzubahnen, denn, wenn ich ihn richtig verstanden habe, glaubte er kaum, eine Zustimmung der Königlichen Staatsregierung zu einer solchen Erweiterung in Aussicht stellen zu können. Diese Erklärungen des Herrn Regierungskommissar bewogen einen Teil derzenigen Herren, die vielleicht auf die Ausdehnung des Meistbegütertenrechtes auf industrielle und kaufmännische Unternehmungen Gewicht gelegt haben, von ihrem Plane Abstand zu nehmen. Infolgedessein ist der

Untrag zurückgezogen. Ein anderer Antrag, meine Herren, ging babin - und er wurde nicht nur beim § 46, sondern auch bei dem später zu erörternden § 62 wieder vorgebracht — die rheinischen Land= gemeinden nach ihrer Größe grundfählich verschieden zu behandeln, also neben der bisher bestehenden Einteilung ber Gemeinden überhaupt in Städte und Landgemeinden für letztere noch eine Untereinteilung zu schaffen in größere und kleinere Landgemeinden. Bor diesem Plan warnte ber Herr Regierungskommissar sehr eindringlich, ba in keiner anderen Landgemeindeordnung der Monarchie eine berartige Einteilung vorgenommen fei. Er glaubte auch kaum, daß die Entwicklung, die die Landgemeinden im Meinland genommen haben, dazu zwinge, hier eine Ausnahme zu machen. Für diejenigen Landgemeinden, die einen wirklich ftabtischen Charafter angenommen haben, ift die Möglichkeit eröffnet, Stadtrechte zu erwerben. Dieje Möglichkeit hangt nur ab von Königlicher Genehmi= gung nach zuvoriger Anhörung bes Provinziallandtags. Der Her Regierungskommiffar machte barauf aufmerkfam, wenn jest zwischen Landgemeinden und Städten noch eine Mittelftufe ber größeren Landgemeinden eingeführt wurde, so wurde mahrscheinlich fünftig ben Gemeinden, welche die Berleihung der Stadtrechte nachsuchten, junächst anheimgestellt werden, in die Rechtsstellung überzutreten, welche ber Antragsteller größeren Landgemeinden zuweisen wollte. Es wurde also der Uebergang zur Städteverfassung wesentlich erschwert werden. Begründet war der Antrag zum Teil damit, daß die Rommunalaufficht, welche gegenwärtig auf allen Landgemeinden lafte, für die Ent= wickelung größerer, mehr induftrieller Landgemeinden ein großer hemmschut fei. Dem hielt der Berr Regierungstommiffar entgegen, die Erfahrung habe gezeigt: je größer die Landgemeinden werden, je Tilchtigeres fie leisten, um so vorsichtiger und zuruchaltender werde auf der anderen Seite auch die Rommunalaufficht. Er könne also nicht als Regel anerkennen, daß die gegenwärtige gesetliche Regelung ber Rommunalaufficht über die Landgemeinden einen zwingenden Grund bilbe, die größeren Landgemeinden mit besonderen Rechten zu bedenken.

Infolgedessen hat die Kommission den Borschlag, die Rechtsstellung der größeren und kleineren Landgemeinden verschiedenartig zu gestalten, abgelehnt.

Endlich, meine Herren, wurde der Antrag gestellt, das Meistbegütertenrecht ganz aufzuseheben. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß in der Regel die Meistbegüterten auch stimms und wahlberechtigt in der ersten Wählerklasse sein und durch diese in den Gemeinderat berusen würden, so daß sie den ihnen zuerkennenden Einfluß auf diesem Wege erlangen könnten. Dem wird entgegen zu halten sein, daß in vielen und gerade in den großentwickelten Landgemeinden die Beranslagung zu 150 Mark Grunds und Gebäudesteuer oder aber die Leistung des doppelten und dreissachen Betrages dieser Summe für den Fall, daß die Gemeindesteuerzuschläge sehr hoch sind und ein Einkommen aus einem Grunds und Gebäudebesig, der zu 150 Mark veranlagt ist, durchaus nicht eine Garantie dafür bieten, daß der Eigentümer in die erste Wählerklasse hineinskommt. Wo hohe Gebäudes und Gewerbesteuerzuschläge erhoben werden, wo ertragreiche kaufsmännische und industrielle Unternehmungen bestehen, da wird der Grundbesitz sehr häusig nicht in der ersten Wählerklasse vertreten sein und dann vielleicht überhaupt nicht die gebührende Beachtung im Gemeinderat sinden. Der Antrag auf Beseitigung des Meistbegütertenrechts wurde deshalb auch von der Kommission verworsen.

Ich barf, ohne irgend einem Kommissionsmitgliede zu nahe zu treten, feststellen, bag bie weit überwiegende Mehrheit der Rommiffionsmitglieder, insbesondere auch die Herren von der Groß= induftrie, anerkannt haben: bei der fluttuierenden Bevölkerung, welche fich auf Grund der großartigen induftriellen Entwicklung in vielen Gemeinden bes Rheinlandes niedergelaffen hat, ift es dringend notwendig, daß die altangeseffene Bevölkerung, diejenige, die feit Generationen durch ihren Grundbesitz fest mit der Ginzelgemeinde verwachsen ift, eine bevorrechtigte Bertretung im Gemeinderat behalt. Gerade in einer Zeit, wo die Reigung gur Gleichmacherei besteht, muffen in der Geschichte begrundete Ginfluffe des Grundbefiges auf die Geftaltung des Gemeindelebens als berechtigt anerkannt und erhalten werden. Der Grundbesit, der das Meiftbegüterten-Recht genießt, liegt meiftens in der Sand von Familien, welche seit vielen Generationen in ihren Gemeinden wohnen. Diefe Familien bilben, ohne den anderen Ständen zu nahe treten zu wollen, ein konservatives, staatserhaltendes Element. Durch Erzählung von Bater auf Sohn wird in diefen Familien die Tatfache, die vielen und namentlich den fluktnierenden Elementen aus dem Sinn gekommen ift, die aber für die Erhaltung vaterländischer, patriotischer Gesinnung sehr wesentlich ift, im Gedächtnis lebendig und ben anderen Gemeindegliedern wirkfam vor Augen gehalten: daß, folange feit Beginn bes vorigen Jahrhunderts der Hohenzollernaar seine schirmenden Fittiche über das ganze Rheinland gebreitet hat, tein Feind die Ertrage des Fleifes der Bauern und der Gewerbetreibenden genoffen hat und bag die Entwickelung ber rheinischen Landgemeinden, wie der Stadtgemeinden, die Entwickelung der Landwirtschaft und Industrie in ihnen auch ein Beweis für die Wahrheit des kleinen Dichterwortes ift:

"Der Abler Breugens wendet fich jum Lichte, Schwer ift fein Flug, er tragt die Weltgeschichte."

Meine Herren! Nachdem so der § 46 erledigt ist, komme ich zu Artikel 3. Der Artikel 3 will dem § 62 einen neuen Absat hinzufügen. Der § 62 der alten Landgemeindeordnung regelt den Hergang in den Sitzungen des Gemeinderats. Daneben besteht noch zu Recht der Landtagsabschied vom Jahre 1847, durch welchen sestgelegt ist, daß die Sitzungen der Gemeinderäte nicht öffentlich sein dürsen. Diese Borschrift sindet auch analoge Anwendung auf die Landbürgermeistereien. Die Königliche Staatsregierung hat einen Zusatz zu diesem § 62 in Vorschlag gebracht, welcher beschränkte Deffentlichkeit für alle Gemeinderatssitzungen einführt, und zwar sollen an diesen Sitzungen teilnehmen dürsen alle männlichen großjährigen Mitglieder der Gemeinde, welche zu den

Gemeindeabgaben herangezogen werden. Borbehalten wird die Möglichkeit für gewiffe Gegenstände die Deffentlichkeit auszuschließen.

In der Kommission hat dieser, dem § 62 zuzusetzende Absat 2 eine neue Fassung erhalten. Die Kommission hat den ersten Sat durch die Borschrift ersett, daß die Sitzungen des Gemeinderats nicht öffentlich sein sollen, wenn die Gemeinde nach der letzen Bolkszählung weniger als 5000 Einwohner hat, öffentlich aber und zwar unbeschränkt öffentlich, wenn die Gemeinde mehr als 5000 Einwohner hat.

Außerdem hat die Kommission der Regierungsvorlage 2 weitere Absätze, 3 und 4, nach dem Borschlage des Provinzialausschusses hinzufügt, durch welche die Handhabung einer Sitzungspolizei gewährleistet werden soll. Mit den letzten beiden Absätzen hat sich der Herr Regierungsfommissar einverstanden erklärt. Gegen die von der Kommission beschlossene Aenderung des ersten Satzes im Absatz 2 hat er Bedenken geltend gemacht.

Meine herren! Der Bunfch, Deffentlichkeit für die Gemeinderatsfitzungen einzuführen, ist wesentlich damit begründet worden, daß in fast allen übrigen Landgemeindeordnungen, so namentlich auch in der östlichen, Deffentlichkeit für die Gemeinderatssitzungen, und zwar beschränkte Deffent= lichkeit, zugelassen fei. Daneben haben einige größere Landgemeinden, in benen eine vorwiegend induftrielle Bevölkerung wohnt, ben Bunich, daß die Burgerichaft an ben Berhandlungen bes Gemeinderats und seinen Beschluffassungen regeren Anteil nehmen kann. Für diese größeren, mehr Städtecharakter tragenden Gemeinwesen hat die Kommission die Frage, ob ein Bedürfnis zur Ginführung ber Deffentlichkeit vorliegt, bejaht. Die Bahl "5000" ift als Unterscheibungsgrenze gewählt worden, weil viele kleinere rheinische Ortschaften, welche Stadtrechte besitzen, ungefähr diese Einwohnerzahl haben, und weil diese kleinen Ortschaften auf Grund der Städteordnung Deffentlichkeit für ihre Stadtratssitzungen genießen. Dagegen konnte sich die Kommission mit der Einführung der Deffentlichkeit ber Sigungen in ben ländlichen Gemeinden unter 5000 Einwohnern nicht befreunden. Es wurde unumwunden in der Kommission anerkannt, daß die rheinische Landwirtschaft in hoher Blute fteht und zwar gang besonders in den Gemeinden des Niederrheins. Giner naheren Begrundung wird diese Feststellung kaum bedürfen, denn es muß anerkannt werden, daß gerade am Nieder= rhein, wo Induftrie und Landwirtschaft in engster Berührung nebeneinander ichaffen, besonderes Berftändnis für den landwirtschaften Beruf dazu gehört, um dem Acker noch einen lohnenden Ertrag abzugewinnen, besonderes Berftandnis namentlich beshalb, weil durch die Gemengelage mit ber Industrie die Arbeiterfrage von Tag zu Tag für die Landwirte schwieriger geworden ift. Dieser Schwierigkeit ift die niederrheinische Landwirtschaft durch Ginführung allermodernfter Betriebs= weisen und Betriebsmittel Berr geworden, und infolgedeffen ift der einzelne rheinische Landwirt am Niederrhein jedenfalls reif, voll und gang feinen Blat in der Selbstverwaltung auszufüllen, auch mit bem Bewußtsein der Berantwortung fur die Geschicke der Gemeinde und mit dem Willen, biefe Berantwortung zu tragen.

Aber, meine Herrn, die Kommission konnte sich nicht verhehlen, daß in einem großen Teile der Provinz, in den ärmeren gebirgigen Gegenden die Einführung der Deffentlichkeit eine Förderung des Gemeindelebens wohl kaum bedeuten würde. Ich darf, um hier beredtere Zeugnisse anzusühren, wenn der Ferr Präsident gestattet, kurz verlesen, was der Provinzialausschuß zu dieser Frage sagt:

"Sodann muß man immerhin bebenken, daß in den engen Verhältnissen, wie sie in kleinen Gemeinden bestehen, durch die Deffentlichkeit der Beratungen manches Mitglied so eingeschüchtert und an der Aeußerung und Betätigung seiner Meinung gehindert wird, daß ein objektives Mitarbeiten unmöglich wird. An sich mag man die Deffent-

lichkeit ber Berhandlungen als das Ibeale betrachten, das Urteil darüber, ob sie praktisch ist, kann nur nach den Berhältnissen,wie sie nun einmal in kleinen Gemeinden vielsach sind, gefällt werden und ist bei denen, die diese Berhältnisse kennen, versneinend."

Der Provinzialausschuß hatte auf Grund biefer Erwägungen vorgeschlagen, daß teine unbedingte Deffentlichkeit zugelaffen werben follte.

Dann habe ich die Rr. 7 des zweiten Jahrganges der Rheinisch-Beftfälischen Gemeinde-

zeitung zu Geficht bekommen, worin ein mit B. unterschriebener Berfaffer ausführt:

"Die Deffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen wäre heute nur dazu geeignet, dem Bürgermeister und den Gemeindeverordneten die Abwickelung der Geschäfte zu erschweren und mehr Unzufriedenheit in der Gemeinde zu schaffen, als vielleicht heute ohne Grundschon vorhanden ist. Auf der andern Seite würden manche Gemeindeverordneten auf die Deffentlichkeit zuviel Rücksicht nehmen und in ihrem Urteil nicht mehr frei und unparteilsch bleiben."

Die Kommission hat daher, zumal da die Gebirgsgegenden im Geset nicht anders behandelt werden können wie die Tiesebene, nicht verkennen können, daß es richtiger ist, mit der, von keiner Seite als ein dringendes Bedürsnis empfundenen Einführung der Dessentlichkeit der Gemeinderatssitzungen noch zu warten, die auch in den gedirgigen und landwirtschaftlich noch nicht so hoch entwickelten Gemeinden des Südens, die Bevölkerung wirtschaftlich erstarkt ist, und die die einzelnen bäuerlichen Besitzer durch Beseitigung beispielsweise der Gemengelage der Grundstücke voneinander unabhängig sein werden. Erst dann wird auch in den Gemeinderäten des süblichen Teiles der Provinz eine vollständig undefangene, vom Nachdar nicht beeinslußte, lediglich das öffentliche Gemeindewohl im Auge habende und auf den Fortschritt abzielende Gemeindeverwaltung durch die Gemeinderäte gesichert sein.

Meine Berren! Biermit waren diejenigen Bunkte erledigt, welche in ber Borlage ber Roniglichen Staatsregierung Ihrer Entscheidung unterbreitet find. Darüber hinaus hat der Brovinzialausschuß auf Seite 7 ber Drucksache 30 an die Königliche Staatsregierung die Bitte gerichtet, in eine Aenderung bes § 6 ber Landgemeindeordnung zu willigen, der Bestimmungen barüber enthält, wie Landgemeinden untereinander und mit Stadtgemeinden ober Teilen von folchen vereinigt werben konnen. Der Provinzialausichuß hat gebeten, die Konigliche Staatsregierung moge bem § 6 bie gleiche Fassung geben, wie fie in ber öftlichen Landgemeindeordnung ber § 1 enthält. Der Berr Regierungstommiffar hat diesem Borschlage bes Brovingialausschuffes widerraten. Er hat barauf aufmertfam gemacht, daß nach feinem Gemeindeverfaffungsgefet Breugens bie Bereinigung mehrerer Landgemeinden oder der Teile von folden, sowie die Bereinigung von Landgemeinden mit Stäbten leichter fei als nach ben rheinischen Gemeindeberfaffungsgeseten, ber Städteordnung und der Landgemeindeordnung. Sier bedarf es nur bei Städten der Unhörung der Bertretung, bei Landgemeinden der Anhörung der Meiftbeerbten - ich betone, meine Herren, Anhörung, nicht Buftimmung - und im übrigen königliche Genehmigung. Dagegen muffen nach ber öftlichen Landgemeindeordnung die Bertretung ober die Gemeindeberechtigten ihre Buftimmung gur Berbindung mehrerer Gemeinden geben, und diese Zustimmung kann nur auf einem umftandlichen Wege erganzt werden. Bur Erteilung der Buftimmung treten in Bewegung ber Rreisausschuß, ber Dber-Brafibent und fobann bas gefamte Staatsminifterium. Der herr Regierungstommiffar wies baraufhin, bag bie Erfahrungen ber letten Jahre gezeigt haben, wie in vielen Fällen im Rheinlande die konigliche Genehmigung gur Bereinigung mehrerer Gemeinden erteilt ift, obwohl bie angehörten Meistbeerbten einstimmig sich gegen die Vereinigung ausgesprochen hatten. Der Herr Minister — so erklärte der Herr Regierungskommissar — stände den Vereinigungswünschen vollständig objektiv gegenüber, und er wisse keinen besseren und leichteren Weg, die Vereinigung herbeisussähren, als den bereits im § 6 der rheinischen Landgemeindeordnung vorgesehenen. Infolgedessen hat der Provinzialausschuß diesen Teil seiner Vorschläge zurückgezogen.

Meine Herren! Es liegt Ihnen nun noch eine ganze Reihe von Petitionen vor, die sich auf Abänderung von Bestimmungen beziehen, die entweder in der rheinischen Landgemeindeordnung enthalten sind oder mit ihr in Verbindung stehen. Diese Petitionen werde ich erörtern, wenn die Vorschläge zu II Bürdigung gefunden haben. Unter der Zisser II der Vorschläge der Kommission ist Ihnen empfohlen, dem § 33 der Gemeindeordnung folgende Bestimmung hinzuzusügen:

"Ingleichen find zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) berechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerk-

schaften, Gesellschaften mit beschränkter Saftung."

Die Anregung zu diesem Beschlusse ist von namhaften industriellen Herren Mitgliedern ber Kommission gegeben worden, und sie hat dazu geführt, daß der Herr Regierungskommissar die Rechtslage, welche im preußischen Staate bezüglich der Zulassung industrieller Gesellschaften zum Gemeinderecht besteht, eingehend dargelegt hat. Da der Herr Regierungskommissar leider selbst nicht anwesend ist, glaube ich, ist es meine Pslicht, Ihnen die Rechtslage vorzutragen, soweit ich sie beherrsche, damit Sie sich über die Tragweite des Vorschlages der Kommission ein Urteil bilden können.

Im ganzen preußischen Staate sind die genannten industriellen Gesellschaften wahlberechtigt oder genießen das Gemeinderecht in Stadt- und Landgemeinden, nur nicht im Rheinlande. Im Rheinlande versagt sowohl die Städte- wie die Landgemeindeordnung den industriellen Gesellschaften das Gemeinderecht. Nun ist zu unterscheiden: einmal die Frage, wer kann als industrielle Gesellschaft das Gemeinderecht haben und unter welchen Voraussetzungen kann er es haben, und zweitens, wie werden bei Wahlen die industriellen Gesellschaften bei der Bildung der Wählerkreise berücksichtigt.

Bu I ift folgendes ju fagen. In famtlichen preußischen Städteordnungen — ausgenommen die Rheinische — und in der Westfälischen Landgemeindeordnung, die auch von 1856 ftammt, sind induftrielle Gefellschaften jum Gemeinderecht berufen, wenn fie feit einem Jahre in ber Gemeinde einen höheren Steuerbetrag entrichten als eine der drei hochftbesteuerten physischen Bersonen. In allen übrigen Landgemeinden — ausgenommen die rheinischen —, sind industrielle Gesellschaften berufen, das Gemeinderecht zu haben, wenn sie eine Fabrik oder eine sonstige kaufmannische Anlage besitzen, welche bem Werte einer Adernahrung gleichkommt. Diese Borschrift ift auch neuerdings noch in die Naffauische Landgemeindeordnung von 1897 aufgenommen. Bu der anderen Frage: wie werden die Rlaffen gebilbet, ift zu bemerken, daß in den Städtes und Landgemeindeordnungen ausgenommen der Naffauischen — bei der Ermittelung des Gesamt-Steuersolls die Steuer der induftriellen Gesellschaften dem Steuersoll mitberechnet wird, jo daß also das Steuersoll an sich febr groß wird. Auf dieser Grundlage werden bann die brei Klaffen gebilbet. Reuerdings hat die Staatsregierung in der Naffauischen Landgemeindeordnung einen anderen Beg betreten. Bei der Ermittelung des Gesamtsteuersolls, welches der Drittelung zugrunde gelegt wird, werden bier Die Stenerleiftungen ber induftriellen und taufmannischen Gesellschaften nicht mit berechnet. Es werden nur die Steuerleiftungen der physischen Bersonen zusammengezählt. Sie werden gedrittelt, und fo die Rlaffen gebildet, und dann werden alle induftriellen und taufmannischen Gesellschaften den einzelnen Klassen zugewiesen, je nachdem ihre Steuerleiftung mindestens ebenso hoch ist, wie die Steuerleiftung des untersten Menschen, der in den einzelnen Klassen mit zu wählen hat. Demnach wird man also in der Nassauischen Landgemeindeordnung die industriellen Gesellschaften zum Teil

in ber 1., zum Teil vielleicht auch in ber 2. Abteilung antreffen.

Die Frage, ob den rheinischen industriellen und taufmännischen Gesellschaften ein Bahlrecht ober vielmehr bas Gemeinderecht verliehen werden follte, ift in der Kommiffion eingehend erwogen Gin abgeschlossenes Urteil über bie Tragweite bieser Berleihung hat man sich nicht bilben können, weil irgend welche zahlenmäßigen Unterlagen nicht vorlagen. Die Mehrheit der Kommission hat aber bem Ihnen bereits verlefenen Antrage einiger Induftrieller auf Berleihung bes Gemeinberechts zugestimmt. Ich habe barüber hinaus ben ausdrücklichen Auftrag, hervorzuheben, daß auch die Minderheit ihr volles Einverständnis mit der Berechtigung der induftriellen Gesellschaften erklärt hat, ein Gemeinderecht auszuüben. Sie feben baraus, meine herren, daß es der lebhafte Bunfch ber Kommiffion war, ben induftriellen Gefellschaften bes Rheinlandes dasjenige Dag von Beteiligung an bem Gemeinderecht ju geben, welches in anderen Provinzen induftrielle und faufmännische Gefellschaften bereits gaben. Diefer Bunfch war auch auf Seiten ber ländlichen Bertreter rege, weil fie anerkannten, daß das Rheinland feinen flangvollen Ramen über die Grengen Europas hinaus in der weiten Welt zum fehr erheblichen Teil der ftets und ftandig, raftlos vorwartsftrebenden Induftrie verdankt, und weil fie weiter anerkannten, daß in diesem hoben Saufe bie Industrie nicht gekargt hat, wenn es galt, die Burudgebliebenen in anderen Teilen des Rheinlandes wirtschaftlich gu forbern. Ich barf babei blos himweisen auf die Mittel, die alljährlich hier in ber Provinzialverwaltung zur Förderung bes Wegebaues und zur Förderung ber Landwirtschaft bereit geftellt merben. (Beifall!)

Meine Herren! Aus der Mitte der Kommission heraus wurde weiter die Notwendigkeit betont, in die Rheinische Gemeindeordnung Vorschriften aufzunehmen, welche die Vildung von Zweckverbänden ermöglichen. Wir haben gegenwärtig in der Rheinischen Gemeindeordnung zweierlei

Rommunalverbande: Die Gemeinde und die Bürgermeisterei.

Die Bürgermeisterei ist aber Kommunalverband nur für diejenigen Angelegenheiten, welchen alle Gemeinden der Bürgermeisterei ein gemeinsames Interesse entgegenbringen, nicht aber für diejenigen Angelegenheiten, welche nur einzelne Gemeinden der Bürgermeisterei oder Gemeinden

verschiedener benachbarter Bürgermeiftereien intereffieren.

beiten solcher Gemeinden einen einheitlichen Rechtsträger zu schaffen. Wir haben beispielsweise Feuerlöscheinrichtungen, Wege und Brücken, Wasserleitungen, insbesondere aber Forstschutzverbände, an deren Unterhaltung eine ganze Reihe von Gemeinden beteiligt ist. In solchen Fällen ist niemals die Gesamtheit der beteiligten Gemeinden der Träger der Rechte und Pflichten, sondern immer die einzelne Gemeinde. Und wenn diesenigen, denen gemeinsam die Unterhaltung des Feuerlöschwesens, von Wegen und Brücken, von Wasserleitungen, von Forsthäusern oder die Anstellung von Forstbeamten obliegt, handeln wollen, vor Gericht klagen wollen, dann müssen sämtliche Gemeinden einzeln als Kläger auftreten. Es hat sich deshalb nach dem Urteil aller derzenigen, die mit der Rheinischen Landgemeindeordnung ständig arbeiten müssen, ein lebhaftes Bedürfnis herausgestellt, sogenannte Zweckverbände zu gründen, d. h. die Möglichkeit zu schaffen, sür einzelne besondere Zwecke eine Anzahl Gemeinden unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Bürgermeistereien, zu einer Person des öffentlichen Rechts zusammenzusügen. Der Herr Regierungskommissar trat dem Bunsche, die Einsührung von Zweckverbänden nach dem Muster der östlichen Landgemeindes

ordnung zuzulassen, mit der Ausführung entgegen, daß von ihm bereits ein Gesetzentwurf, welcher das Zweckverbandswesen für den ganzen Staat regeln will, ausgearbeitet sei. Nach diesem Entwurf sollen Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden unter Umständen zu Zweckverbänden zusammensgesaßt werden können. Gegenwärtig ist der Entwurf gescheitert oder wenigstens hinaus geschoben, soviel mir bekannt, durch den Widerspruch einiger Städte. Der Herr Regierungskommissar sagte aber wörtlich — wenn ich ihn richtig verstanden habe —: "Es besteht zwar keine Wahrscheinlichsteit, aber immerhin eine gewisse, ausgesprochene, entfernte Möglichkeit", (Große Heiterkeit!) "daß ein Geset über Zweckverbände für den ganzen Staat geschafsen wird." (Andauernde Heiterkeit!)

Meine Herren! Die Kommission hat einstimmig den Eintritt dieser Möglichkeit für so entfernt gehalten, (Heiterkeit!) daß sie einstimmig den dringenden Wunsch ausgesprochen hat, es möchte schon bei dieser Neuordnung des Gemeinderechts für die rheinischen Landgemeinden die Mög-lichkeit der Bildung von Zweckverbänden geschaffen werden. Ich darf hier nur darauf verweisen, daß die schwierige und zugleich wohl sehr brennende Frage der Neuregelung der Besoldung der rheinischen Gemeindesorstbeamten sich sehr viel leichter erledigen ließe, wenn schon heute die Mög-lichkeit gegeben wäre, Zweckverbände zu schaffen.

Nun läßt die öftliche Landgemeindeordnung nach ihrem § 128 Zweckverbände nur für benachbarte Gemeinden zu. Da aber unter Umständen auch ein Bedürfnis vorliegt, über Nachbargrenzen hinaus Zweckverbände zu bilden, so ist im Vorschlage der Kommission der Zusatz gemacht worden, daß auch Gemeinden, die nicht benachbart sind, zu Zweckverbänden sollen zusammengelegt werden können.

Meine Herren! Jest ernbrigt noch ein Wort über bie Petitionen. Es liegen bem Saufe vor:

1. ein Antrag des Borstandes des Berbandes der Bereine der Bürgermeister und Gemeinden in der Rheinprovinz auf Aenderung der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887; der Antrag ist datiert Cöln, den 30. Oktober 1908;

2. eine Betition vom 1. Marg 1909 vom Berbande ber größeren rheinischen Landgemeinden;

3. eine Petition ber rheinischen Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern, de dato Altenessen, ben 1. März;

4. aus Benrath vom 5. März ein Antrag einiger großindustrieller Werke auf Aenderung ber Landgemeindeordnung, und endlich

5. vom 6. März 1909 ein dasselbe Ziel verfolgender Antrag rheinischer Handelskammern. Insoweit, meine Herren, die Wünsche, die in diesen Petitionen vorgetragen sind, nicht schon durch die Borlage der Königlichen Staatsregierung bezw. die Vorschläge Ihrer Kommission Erledigung gefunden haben, sind sie für die Frage der Beurteilung ihrer Berechtigung und ihrer Zweckmäßigkeit in zwei Hauptgruppen einzuteilen, je nachdem sie Aenderungen von Bestimmungen der Landgemeindeordnung oder Aenderungen von Bestimmungen der Kreisordnung und des Zuständigsteitsgesebes betreffen.

Bon ben Paragraphen der Landgemeindeordnung find bie nachstehenden als abanderungs=

bedürftig bezeichnet:

1. Dem § 62 möge eine Bestimmung hinzu gesetzt werden, welche die Erörterung von Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ausschließt, wenn sämtliche erschienenen Gemeinderatsmitglieder und der Bürgermeister widersprechen. Ein Bedürfnis, diesen Zusatz hinzuzusügen, hat die Kommission nicht anerkennen können. Ebensowenig hat sie das Bedürfnis dasür anerkennen können, daß dem Bürgermeister regelmäßig in

ben Gemeinderatsfitzungen ein Stimmrecht zusteht. Gegenwärtig hat er folches nur im

Falle ber Stimmengleichheit.

2. Die Borschriften des § 83 möchten dahin ausgedehnt werden, daß das Aufsichtsrecht des Gemeindevorstehers und das Strafrecht des Bürgermeisters sich nicht nur auf die Unterbeamten und Diener der Gemeinden, sondern auch auf die Beamten erstreckt. Auch hierzu konnte ein Bedürfnis nicht anerkannt werden.

3. Bei § 85 wurde gewünscht: die Zulassung der Bilbung von Deputationen durch den Gemeinderat, und zwar die Möglichkeit, in diese Deputation nicht nur Gemeinderats= mitglieder, sondern auch Gemeindemitglieder aufzunehmen. Auch hier konnte ein Bedürfnis, wenigstens ein dringendes Bedürfnis, von der Kommission nicht anerkannt werden.

4. Die §§ 90, 91 und 92 der Landgemeindeordnung enthalten Vorschriften über die Genehmigung außeretatsmäßiger Ausgaben und über die Rechnungskontrolle. Die auf Abänderung dieser Bestimmungen zielenden Bünsche wurden von der Kommission nicht als dringlich anerkannt.

5. Ebensowenig fand der Borschlag Beifall, das Disziplinarstrafrecht des Burgermeisters von den Unterbeamten und Dienern der Burgermeisterei auch auszudehnen auf Beamte

ber Bürgermeifterei.

6. Endlich war gewünscht worden, im Gesetz Vorschriften darüber zu treffen, wie lange ein Bürgermeifter sich selbst beurlauben könne. Der Hegierungskommissar machte barauf aufmerksam, daß die Frage der Urlaubserteilung nicht gesetzlich geregelt werden

fonne, sondern von den Auffichtsbehörden entschieden werden muffe.

Alle anderen Wünsche, meine Herren, beziehen sich auf die Abänderung der Kreisordnung und des Zuständigkeitsgesetzes. Hier warnte der Herr Regierungskommissar eindringlich davor, die Abänderungsbestrebungen auf andere Gesetze wie die Landgemeindeordnung auszudehnen. Er machte darauf ausmerksam, daß außer den uns jetzt vorgetragenen Winschen auf Abänderung der Kreissordnung und des Zuständigkeitsgesetzes eine ganze Reihe anderer Wünsche, die gleichfalls die Abänderung dieser Gesetze betreffen, noch schlummere, und zwar eine Reihe von Wünschen, welche der Erfüllung noch nicht entgegengereift sind. Diesen Aussichrungen und Bedenken schloß sich die Kommission einstimmig an und ging deshalb über diese Abänderungswünsche zur Tagesordnung über.

Nur einen der Bünsche will ich noch besonders herausgreifen, er betraf die Erlangung der Stadtrechte. Es war gewünscht worden, daß Landgemeinden, wenn sie eine bestimmte Einwohnersahl hätten, Anspruch auf die Erlangung der Stadtrechte erhalten sollten. Nun ist aber nach sämtlichen geltenden preußischen Gemeindeverfassungsgesetzen die Verleihung der Stadtrechte ein Privileg der Arone, und der Herr Regierungskommissar glaubte kaum in Aussicht stellen zu können,

baß ber Berr Minifter in eine Beschränfung Diefes Privilege einwilligen murbe.

Meine Herren! Damit sind alle die Fragen, welche aus Anlaß der Abänderung der Landgemeindeordnung in der Kommission aufgetaucht sind, soviel ich übersehe, gestreift worden. Die Kommission läßt Sie durch mich bitten, auch Ihrerseits den hiermit gezogenen Rahmen der Abänderung der Landgemeindeordnung nicht zu überschreiten. Wenn der Rahmen größer gezogen wird, so ist nicht abzusehen, ob und wann eine Aenderung der als dringend reformbedürftig empfundenen Vorschriften eintreten wird. Bei diesem Bunsche ist die Kommission aber auch von dem Bestreben geleitet worden, diesenigen Vorschriften der Landgemeindeordnung und der mit ihr in Zusammenhang stehenden Gesetz intakt zu erhalten, die sich in mehr denn sechzigsähriger Entwickelung

als nicht reformbedürftig, zum mindesten nicht dringend reformbedürftig, erwiesen haben. Die Kommission war darauf bedacht, die Aenderung der Landgemeindeordnung in den Grenzen zu halten, daß die Landgemeinden auch fernerhin eine stetige, ruhige Entwickelung nehmen, und durch diese ihre Entwickelung mit beitragen helsen, daß das Rheinland, welches in Industrie und Landwirtschaft in Stadt und Land im letzten Menschenalter einen großartigen Ausschwung erlebt hat, auch unter der Wirksamkeit der veränderten Landgemeindeordnung mit Sicherheit bleiben wird einer der schönsten Edelsteine in der Krone Preußens. (Lebhafter Beisall!)

Borfitender Spiritus: Ich erteile das Wort bem Beren Mitberichterstatter Abgeordneten

Dr. Lembfe.

Mitberichterstatter Abgeordneter Dr. Lembte:

Meine Herren! Nach ben sehr eingehenden Ausführungen bes Herrn Referenten kann ich mich als Mitberichterstatter sehr kurz fassen.

Es find hauptfächlich brei Bunfte, mit benen die Kommission sich in ihren Beratungen

länger und eingehender befaßt hat, nämlich:

1. Die Ginschräntung ber Meiftbegüterten,

2. Die Deffentlichkeit der Gemeinderatsfigungen, und

3. Die Berleihung bes aktiven Gemeindewahlrechts an die induftriellen Gefellschaften.

Bezüglich bes ersten Punktes ist die Hauptfrage, auf welche die Königliche Staatsregierung eine Antwort des Provinziallandtages zu haben wünscht, die, ob das Institut der Meistbegüterten überhaupt erhalten bleiben soll oder nicht. Die Kommission hat die Frage bejaht; sie hat sich also, trozdem das Institut der Meistbegüterten in anderen Provinzen nicht besteht, und nur noch in der Provinz Hannover eine gewisse Analogie besitzt, doch mit Rücksicht auf die in der Rheinprovinz mit dem Institute gemachten Ersahrungen sür seine Aufrechterhaltung ausgesprochen, jedoch mit der ausschücklichen Bedingung, daß das Meistbegütertenrecht nach Waßgabe der Vorschläge des Regierungsentwurfs eingeschränkt wird. Dies ist unbedingt notwendig, um Auswüchsen entgegenzutreten wie besonders diezenigen, welche am Niederrhein mit den Gemeindegeschäften betraut sind, aus eigener Ersahrung bezeugen können. Die in dem Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Einschränkungen werden aber auch nach der Ausschaffung der Kommission ausreichend sein.

Den weitergehenden Wünschen, welche von einem Teile der Industrie ausgesprochen wurden bezüglich der Anrechnung der Gewerbesteuer, hat die Kommission nicht folgen können, weil sie, abgesehen von den Gründen, welche der Herr Referent angeführt hat, in ihrer Mehrzahl der Auffassung ift, daß ein so altes außergewöhnliches Sonderrecht in keiner Weise weiter ausgebaut, sondern auf den ursprünglich beabsichtigten Rahmen, in welchem es sich noch iest nüblich erweisen kann,

burch einschränkende Bestimmungen gurudgeführt werden foll.

Demgemäß ift die Rommiffion zu dem Beschluß gekommen, welcher Ihnen vorgetragen ift,

bie uneingeschränkte Unnahme bes Regierungsentwurfes zu empfehlen.

Bezüglich des zweiten Punktes, der Deffentlichkeit der Verhandlungen, hat die Kommission die Vorteile und Nachteile erwogen; dabei hat sich gezeigt, daß die Ansichten darüber, od bei rheinischen Gemeinderatssitzungen die Vorteile oder Nachteile der Deffentlichkeit überwiegen, recht weit auseinandergehen, und so wird es auch wohl hier in diesem Hause sein. Es war die Aufschstung mancher, daß das, was im Osten möglich sei, nämlich in der Deffentlichkeit zu verhandeln, auch hier im Westen sich wohl müßte möglich machen lassen, daß man auch herangehen müsse an die Erziehung der Bevölkerung zum Verhandeln in der Deffentlichkeit. Von anderer Seite sind sehr schwerwiegende Bedenken dagegen geäußert worden. Schließlich ist ein fast allseitiges Einver-

ständnis über den Kommissionsantrag erzielt worden, welcher davon ausgeht, daß für die größeren Gemeinden die Borteile als überwiegend zu erachten, dagegen für die kleineren Gemeinden in unserer Provinz zurzeit noch die Nachteile als ausschlaggebend zu betrachten sind. Die Differenzierung der Gemeinden ist gewiß an sich nicht erwünscht, dennoch empfiehlt die Kommission die Annahme ihres Antrages aus praktischen Gründen.

Bu bem britten, wesentlichen Punkte ber Kommissionsberatung, nämlich bezüglich ber Berleihung bes Gemeinderechts an die industriellen Gesellschaften, möchte ich auch meinerseits betonen, daß in der Kommission völlige Uebereinstimmung aller Beteiligten in dem Bunsche geherrscht hat, es möge den großgewerblichen Niederlassungen in den Landgemeinden, den Attiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Attien, Berggewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ein ihrer Bedeutung für das Gemeindeleben entsprechender Anteil an den öffentlichen Geschäften der Gemeinden durch Berleihung des Gemeinderechts eingeräumt werden. Es war die Auffassung vieler Mitglieder, daß dies nicht nur eine durchaus gerechte Forderung sei, sondern daß es auch zum Segen des öffentlichen Lebens in den Gemeinden gereichen werde. Und es ist innerhalb der Kommission betont worden, daß auch das Element der Industrie zu einem großen Teile als ein bodenständiges zu betrachten sei, da es nicht so leicht sei, industrielle Unternehmungen aus den Gemeinden, mit denen sie nun einmal verknüpft seien, wieder zu entfernen.

Es ist aber auch, meine Herren, umsoweniger bedenklich, diesem Wunsche zu folgen, als in unseren Nachbarprovinzen, insbesondere in der Provinz Westfalen, unter durchaus gleichartigen Berhältnissen sich die Teilnahme der Erwerbsgesellschaften am Gemeinderecht seit langen Jahren durchaus und zur Zufriedenheit der Beteiligten bewährt hat.

Namens ber Kommiffion bitte ich bas haus ben Kommiffionsantrag möglichst einstimmig anzunehmen.

Meine Herren! Der Herr Kommissar des Herrn Ministers hat am Freitag die Beratung über diesen Gegenstand mit den Worten eingeleitet, daß es sich hier um keine großzügige Arbeit der Gesetzgebung handele, sondern um eine kleine Novelle, und er hat die Gründe angegeben, weshalb keine umfassendere Arbeit gemacht worden ist. Auch die Kommission teilt die Auffassung der Regierung, daß die Vorlage nur eine kleine Resormarbeit ist, und diesem Charakter entsprechend hat sie nur einige bescheidene, aber dringlichst gedotene und ohne Schwierigkeit erreichdare Wünsche hinzugesügt. Manchem in diesem Hause mag vielleicht eine weitergehende Resormarbeit erwünschter erscheinen. Namens der Kommission bitte ich Sie aber, sich in der Auffassung zusammenzuschließen, daß die vorgeschlagenen Resormen, unbeschadet weitergehender Wünsche, einen wesentlichen Fortschritt bedeuten. Diese vorgeschlagenen Resormen werden, wenn das hohe Haus ihnen beitritt, der Rheinischen Lokalverwaltung dazu helsen, sich das hervorragende Lob, welches der Vertreter des Herrn Winisters ihr in seinen einseitenden Worten spendete, auch in der Zukunft zu verdienen. (Beifall.)

Borsitzender Spiritus: Ich eröffne die Berhandlung und erteile das Wort dem Herrn

Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Lov: Meine geehrten Herren! Ich bedauere auch meinersfeits, daß die Borlage, die uns heute wieder beschäftigt, kein abgeschlossens Resormwerk bedeutet, sondern bloß eine kleine und beschränkte Novelle zu unserer Landgemeindeordnung darstellt. Ich beschränke mich in meinen Ausschhrungen deshalb auch lediglich auf die von der hohen Staatseregierung angeregten Punkte.

Ich darf wohl die Punkte, welche durch die Referenten als einmütig erledigt erklärt worden sind, auch meinerseits übergehen und komme direkt zu § 46, der wohl der Ausgangspunkt

ber ganzen Reformbewegung war und der auch heute wieder im Mittelpunkte der gesamten Erörterungen steht. Meine Herren! Wir sind einmütig wohl, glaube ich, hier im Hause der Ansicht, daß das Institut der geborenen Gemeinderatsmitglieder nicht aus der Gemeindeordnung entsernt werden darf. Wenn wir es mit der Konstruktion einer neuen Gemeindeordnung zu tun hätten und noch keine alte hätten, dann wäre ja die Frage, ob wir ein solches Institut schaffen würden, diskutabel. Nachdem es aber besteht und als historisches Recht anerkannt werden nuß, so wäre es doch bedenklich, gerade in diesem Augenblick jenes Institut zu beseitigen. Um meisten, meine Herren, haben wir vom Lande nämlich Bedenken gegen die Entsernung dieses Rechts, weil, wenn wir es heute plöglich auscheben würden, ein Gros der rheinischen landwirtschaftlichen Intelligenz aus der Kommunalverwaltung verschwinden würde, denn es würde jedenfalls nur einem Teile der Herren, die dann ausscheiden würden, gelingen, durch Wahlen im Lause der Wahlperiode wieder in die Verwaltung hineinzusteigen. Es würde eine Störung der ganzen Beziehungen derer sein, die heute in der Kommunalverwaltung stehen. Wir treten deshalb hoffentlich auch hier im Hause eine mütig auf den Standtpunkt, daß wir das Recht des § 46 aufrecht erhalten.

Dagegen, meine Herren, werden wir ja zweifelsohne der Regierung Recht geben, wenn sie vorschlägt, dieses Recht auf das Maß zurückzuschneiden, wie sie ursprünglich bei Konstruktion dieses Rechts es sich gedacht hatte, und die Elemente auszuschließen, welche nicht als die konservativen und und angesessen betrachtet werden können, vor allem also das Bauspekulantum herausbringen.

Meine Herren! Es haben uns keine Unterlagen barüber vorgelegen, wieweit die Zahlen wirken, welche uns hier von der Regierung bezüglich der Einschränkung der Gebäudesteuer vorgesichlagen sind. Ich will also auch nicht zu diesen Zahlen hier Stellung nehmen, sondern meinerseits die Zahlen, die die Regierung gegeben hat, bei unserer heutigen Beratung tolerieren und keine Abänderungsanträge stellen.

Meine Herren! Eine andere Frage ist aber, ob wir die Beschränkungen, die die Regierung gemacht hat, nicht in einem anderen Punkte als zu weitgehend betrachten. Gewiß soll das Recht der geborenen Mitglieder auf das unbedingt nötige Maß zurückgeschnitten werden, aber auch nicht darüber hinaus. Und da sinden wir in der Borlage die Bestimmung, daß bloß die Hälfte im Berhältnis zu der Zahl der gewählten Mitglieder als geborene hinzutreten darf. Sind aber mehr geborene Mitglieder im Gemeinderat, so soll ein Ausscheiden dieser überschüssigen Stimmen

Schon die Grundlagen, die die Regierung zur Zurückschneidung der Gebäudesteuer bei Bemessung dieses Rechtes angegeben hat, erzielen — wenigstens nach den statistischen Darlegungen, die wir in der Drucksache vor uns haben — daß ein ganzes Groß von geborenen Mitgliedern außscheidet, und ich glaube sagen zu dürsen, daß damit auch wohl die Hauptbemängelung beseitigt ist, die man gerade gegen den § 46 vorgebracht hat, nämlich daß er die Beschlüßfähigkeit des Gemeinderats in etwa behindere. Ich glaube, eine solche Behinderung wird wohl kaum mehr in Zukunst eintreten. Dann, meine Herren, meine ich, daß jenes Bedenken auch noch weiter zurückgeschraubt wird, wenn man in Rücksicht zieht, daß die zweite Gemeinderatssitzung eo ipso beschlüßfähig ist. Also eine Behinderung der Gemeindegeschäfte liegt meiner Ansicht nach nicht mehr vor. Wenn sie aber noch vorliegen sollte, wenn dieses Bedenken trozdem noch weiter bestehen sollte, dann, meine ich, wäre es vielleicht richtig, wenn wir nicht den Weg der Regierung gehen oder den Vorschlag akzeptieren würden, den uns der Provinzialausschuß gemacht hat, sondern generell sagen würden: Die geborenen Mitglieder, die dann noch übrig bleiben, nachdem die Hälfte der Gebäudesteuer heruntergeschnitten ist, sollen sämtlich in der Gemeindeverwaltung bleiben und nur bei Feststellung

der Beschlußfähigkeit werden sie nicht mitgezählt. Es handelt sich, meine Herren, bei diesem Reste uneingeschränkt um konservative Elemente, die recht wohltätig in der Gemeindeversassung gewirkt haben. Es ist immerhin eine unbequeme und nicht ganz klare Sache, wenn wir hier einen Teil dieser Elemente wieder herausbringen sollen, und zwar liegt meiner Ansicht ein Grund zu dieser

weiteren Beschneibung ber Bahl ber geborenen Mitglieder nicht mehr vor.

Ich möchte beshalb vorschlagen, anzuerkennen, daß die geborenen Mitglieder nach Burudschneidung ber Gebäudesteuer im Rahmen ber Regierungsvorlage fämtlich in ber Gemeindeverwaltung bleiben. Aber damit auch das weitgehendste Bebenken bezüglich ber Beschluffähigkeit des Gemeinderates beseitigt wird, durfte es eben genugen, einen Busat bahin gehend zu machen, daß bei Festftellung der Beschluffähigkeit des Gemeinderats blog die gewählten Mitglieder gezählt werden. Das, meine herren, ift eine gang flare Sache, bas ift fein tompligiertes Gefet. Benn wir aber bagu übergeben wollten, von den geborenen Mitgliedern wieder einige zu eliminieren, bann entfteben verschiedene Fragen barüber: wie foll das geschehen? Da fagt die Regierungsvorlage: wir nehmen ben Reichsten, geben von ba ab herunter und hören dann auf, wenn eben die Sälfte der Gemählten erreicht ift. Dann, meine Herren, war der zweite Borichlag berjenige des Provingialausschuffes, der den Regierungsvorschlag als zu schematisch erachtet, indem derselbe nicht immer bas Interesse ber Gemeinde trifft, und ber beshalb vorschlägt, von diesen geborenen Mitgliedern gunächst biejenigen zu nehmen, welche in ber Gemeinde anfässig find, und zwar aus ber Erwägung heraus, daß biefe gerade am ftartften berknüpft find mit dem täglichen Leben in ber Gemeinde, weil fie leben und weben mit ber gangen Bevölkerung und auch regelmäßig in ben Sigungen amwesend find, wenigftens regelmäßiger als die größeren Grundbesiter, welche auswarts wohnen. Meine Berren, eine britte Möglichkeit, die allerdings in den beiden Borschlägen nicht gegeben war, ware noch die - und bie ware vielleicht auch noch in Erwägung zu ziehen, wenn eine Beschneidung überhaupt stattfinden foll -, daß die geborenen Mitglieder, wenn fie eben mehr als die Salfte an Bahl find, unter fich im Wahlberfahren barüber ichluffig werden, wen fie zur Delegierung in den Gemeinderat als geeignet anerkennen. Aber, meine Berren, das find alles tomplizierte Berfahren, und ich meine, ber frühere Sat: pessima res publica plurimae leges würde auf unsere heutige Borlage angewandt, heißen: Das einfachfte Gefet ift das befte Gefet; und bas einfachfte Gefet, mare mohl, meine herren, wenn Sie bas hauptbebenken, bas gegen ben § 46 geltend gemacht murbe, burch ben eben von mir angeführten Zusat beseitigen würden. Dann haben Sie eine gang flare Disposition und erhalten die fämtlichen konservativen Glemente, welche für die Gemeinde wie auch für die Gelbstverwaltung fehr wertvoll find.

Meine Herren! Dann komme ich unter Umgehung der nebensächlicheren Punkte zu § 62. Die Königliche Staatsregierung hat vorgeschlagen, den Gemeindeverhandlungen die beschränkte Deffentlichkeit zu verleihen. Dagegen hat der Provinzialausschuß in beschränktem Maße Bedenken erhoben, indem er meinte, es wäre nicht zweckmäßig, in kleineren Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen die Deffentlichkeit zu tolerieren, und die Kommission ist in ihrer Mehrheit gegenüber einer

Minderheit zu ber Anficht gekommen, biefe Bahl noch weiter hinaufzuseten.

Meine Herren! Die Herren Referenten haben ja bereits ausgeführt, welche Gründe bei ber Entschließung über diesen Paragraphen für und gegen sprechen können. Meine Herren, ich will ja gar nicht theoretisch auf alle diese Momente hier eingehen, welche vielleicht gegen die Deffentlichkeit sprechen könnten. Ich frage Sie einfach aus der Praxis heraus, ist es zweckmäßig, daß wir hier eine Aenderung an dem Regierungsentwurf vornehmen, und da komme ich zu einem verneinenden Ergebnis. Denn, meine Herren, einmal mussen wir uns doch darüber klar sein, daß

wenn wir bei ben Bahlen die Deffentlichkeit verlangen, wir fie dann hier nicht ausschließen können.

Ich erinnere, meine Herren, an die Verhandlungen, welche die nassausche Landwirtschaftskammer seinerzeit bei der Beratung über die Aenderung ihrer Statuten gepflogen hat. Damals hat die Kammer im speziellen gefordert, daß die Wahlen geheim getätigt werden sollten. Dagegen hat sich der Herr Minister in aller Form erklärt, indem er sehr präzise auseinandersetze, daß man von denjenigen, welche die Wahl vornehmen, wohl verlangen könne, daß sie das, was sie denken, auch öffentlich vertreten. Meine Herren, wenn man denselben Grundsatz hier anwendet, so würde man ja zu einer Kontroverse kommen, und die Königliche Staatsregierung hat in Anerkennung ihres früheren prinzipiellen Standpunktes auch hier die Deffentlichkeit in Vorschlag gebracht.

Meine Herren! Ich muß auch sagen: Ist es benn möglich, überhaupt die Deffentlichkeit hier auszuschließen? Nein, beshalb nicht, weil die Königliche Staatsregierung hier die Verseihung der Deffentlichkeit vorschlägt. Der Herr Staatskommissar hat auch noch in der Kommission einsbringlich dassur gesprochen, und, meine Herren, ich frage noch: Wenn wir auch hier ein anderes Votum annehmen würden, würden wir dann zu einem gegenteiligen Resultat kommen? Unser Votum würde keinen Erfolg haben, deshalb nicht, meine Herren, weil die Staatsregierung eben diesen Vorschlag macht und auch das Abgeordnetenhaus ganz zweiselsohne die Deffentlichkeit verlangen wird. Ich glaube deshalb nicht, daß es zweckmäßig ist, hier einen abweichenden Beschluß zu sassen, denn es wilrde ja mehr einer Demonstration gleichkommen, die einen praktischen Erfolg von vornsherein nicht haben kann.

Meine Herren! Dann frage ich mich aber auch als Praktiker: Ift es wirklich von großem Belang, ift es wirklich eine akute Frage, ift es ein Bedürfnis, die Deffentlichkeit der Verhandlungen gerade für die kleineren Gemeinden formell auszuschließen? Da sage ich: Das kann ich mir kaum denken. Ich persönlich lege ja keinen großen Wert darauf, in ganz kleinen Gemeinden die Deffentlichkeit eingeführt zu sehen. Nachdem aber die Vorlage einmal so gefaßt ist, stehe ich auf dem Standpunkt, sie anzunehmen, da keine Gründe für die Ablehnung sprechen. Meine Herren, es ist zwar im Referat gesagt worden, manche Teile unserer Provinz wären nicht entwickelt genug und die Leute ließen sich, wenn sie Publikum hinter sich hätten, einschüchtern. Weine Herren, nun nehmen Sie einmal die Verhältnisse, wie sie in einem Bauerndorfe liegen. Wenn nach der Sitzung die Tür des Beratungszimmers aufgeht und die Gemeindeverordneten herauskommen, dann dauert es nicht eine Viertelstunde, dis das ganze Dorf auch ganz genau weiß, was da hinter der Tür beschlossen worden ist. (Heiterkeit!) Wan weiß auch ganz genau, was das eine und das andere Mitglied beantragt und votiert hat. Also, meine Herren, eine Deffentlichkeit besteht auch heute schon. Ob da nun noch Publikum in den Sitzungsfaal hineindarf, um zuzuhören, ist von keinem prinzipiellen Belang.

Meine Herren! Darum bin ich ber Ansicht, daß es nicht zweckmäßig ist, hier in eine Opposition zu treten und der Regierungsvorlage eine Abanderung anzufügen. Ich möchte also meinerseits beantragen, daß wir die Regierungsvorlage wieder herstellen.

Dann, meine Herren, wäre noch ein weiterer Punkt zu erwähnen. Wir haben die Wünsche ber Industrie gehört, welche dahin gehen, daß sie in stärkerem Maße am Gemeinderecht beteiligt werbe. Meine Herren, die Verhandlungen in der Kommission haben, wie Sie schon gehört haben, erwiesen, daß wohl auf allen Seiten die Neigung besteht, diesen Wünschen entgegenzukommen.

Der vorliegende Antrag, meine Herren, schießt allerdings meiner Ansicht nach für den letzigen Moment der Verhandlungen etwas über das direkt vor uns liegende Ziel hinaus, indem er schon zu konkrete Forderungen stellt. Wenn man einen solchen doch immerhin schon konkret gefaßten

Beschluß annimmt, dann muß man sich völlig über dessen Tragweite klar sein. Es sind hier schon diejenigen juristischen Personen bezeichnet, welche das Gemeinderecht erwerben sollen, und es wird schon eine gewisse Marschroute eingeschlagen. Meine Herren, das dürfte im jezigen Stadium der Verhandlungen doch wohl über das Ziel hinausschießen.

Ich wurde, meine Herren, beantragen, damit wir eine einmutige und nicht gespaltene

Resolution zustandebringen, daß wir diese Resolution in ber Form fassen:

Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, bei Aenderung der Landgemeindeordnung Borschläge zu machen, die den industriellen Gesellschaften eine angemessene Vertretung

im Gemeinderecht ermöglichen.

Meine Herren! Das wäre ja wohl ber allgemeine Sinn, ber uns hier leitet, und das würde jedenfalls der Regierung Veranlassung geben, dieser Aufforderung entsprechend eine Vorlage demnächst an das Abgeordnetenhaus gelangen zu lassen in Verbindung mit der Abänderung der jetzigen Landgemeindeordnung und dann mit konkreten, richtig aufgebauten Vorschlägen an das Abgeordnetenhaus heranzutreten.

Borfigender Spiritus: Das Wort hat ber herr Abgeordnete Fusbahn.

Abgeordneter Fusbahn: Meine Herren! Der erste Herr Referent hat uns in seinem tiefgreisenden formvollendeten Vortrage 100 Jahre zurückgeführt. Meine Herren, das legt uns allen einen Rückblick über 100 Jahre nahe, und da muß ich doch sagen, daß man vor 100 Jahren reformfreudiger gewesen ist als heute. Meine Herren, wenn ich an die große Reformarbeit des Freiherrn von Stein benke, dessen wir uns alle besonders im vergangenen Jahre erinnert haben, und dann seine Vorlagen mit dem vergleiche, was wir jeht haben, dann muß ich doch sagen, es kommt heute sehr wenig dabei heraus.

Meine Herren! Einer ber springenden Punkte bei der ganzen Sache ist das Recht der Meistbegüterten. Das ist eine Spezialität unserer schönen Provinz. Aber, meine Herren, was für das Recht der Meistbegüterten gesagt worden ist, ist fast alles aus dem Arsenal der Waffen genommen, die damals für die Ausrechterhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Erbuntertänigkeit

und gegen die Erleichterung des Grundbesites gebraucht wurden.

Meine Herren! Das Recht ber Meistbegüterten hat — man mag dasit sagen, was man will — die Schattenseite, daß wer auf Grund dieses Rechtes in den Gemeinderat eintritt, berechtigt zu sein glaubt, seine eigenen Interessen gegen die Interessen der Gemeinde zu vertreten, (Lebhastes Oho!) und deswegen wäre ich zunächst dasür, daß man das Recht der Meistbeerbten ganz abschafft. Aber es ist ja hier nicht daran zu denken, daß sich hier dasür eine Mehrheit sindet (Heitere Zustimmung). Ich glaube Ihnen das, meine Herren, ich din ja davon fest überzeugt. Aber Sie werden auch gestatten, daß man hier sestlegt, daß in der Rheinprovinz Männer sind, die darüber anders denken.

Meine Herren! Das Recht der Meistbegüterten wird durch Ihre Vorschläge nicht veredelt. Man sagt, es würde dadurch verhindert, daß nun die Bauspekulanten, will ich mal sagen, die ja so sehr gefürchtet werden, einen Gebrauch davon machen. Das verhindern Sie dadurch noch gar nicht. Benn der Bauspekulant dafür sorgt, daß er so und so viel Land gewinnt, um die entsprechende Grundsteuer zu bezahlen, dann kann er eben davon doch Gebrauch machen, das wird gar nicht ausgeschlossen.

Wenn man das Recht ber Meistbegüterten erhalten will, dann hätte man erwägen sollen, ob man aus diesen Meistbegüterten vielleicht eine besondere Wahlfurie bildet, die unter sich eine

Bahl ausübte und bamit boch eben in der Lage mare, die Beften herauszuziehen.

Nun hat man die Frage der Deffentlichkeit diskutiert. Mein geehrter Herr Vorredner hat empfohlen, auf die Regierungsvorlage zurückzugehen. Ich sehe in der Vorlage der Kommission einen Fortschritt, denn nach der Vorlage der Kommission wird wenigstens den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern eine volle undeschränkte Deffentlichkeit konzediert. Nach der Regierungsvorlage wäre die Deffentlichkeit nur für diesenigen gestattet, die Gemeindebeiträge bezahlen, und das würde ich sehr perhorreßiert haben, denn damit würde eben die Möglichkeit ausgeschlossen sein, daß die Presse ühre Verichterstatter hineinschickt, und das halte ich gerade für wesentlich. Die Deffentlichkeit unserer Verhandlungen ist das beste Korrektiv in unserm ganzen öffentlichen Leben, und das vornehmste Organ der öffentlichen Kontrolle ist immerhin die Presse, der eben doch noch in den Städten von 5000 Einwohnern Zutritt gewährt wird.

Meine Herren! Im ganzen, glaube ich, müssen wir das, was hier die Kommission vorsschlägt, annehmen. Auch ich stimme dafür, wenngleich ich eben ausgesprochen habe, daß ich viel weitergehende Vorschläge gewünscht haben würde. Aber die Politik ist doch die Kunst des Erreichsbaren, und ich glaube, es wird dazu kommen, daß wir die ganze Vorlage annehmen, teilweise allerbings wie ich mit Resignation. Weine Herren! Ich glaube in dem einen Vorschlag, der Ihnen gemacht ist, ist meiner Weinung nach eine Lücke. Es heißt in dem zweiten Vorschlag:

Die Rönigliche Staatsregierung wolle

bem § 33 ber Gemeindeordnung folgende Bestimmung bingufügen:

"Ingleichen find zur Teilnahme an ben öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) berechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien,

Berggewerkichaften, Gesellschaften mit beschränkter Saftung."

Ich komme da auf den Gedanken: wir sind selbst hier in Dusseldorf in der Lage gewesen, Grundbesitz in der Nachbargemeinde zu haben, und ich meine, man könnte kommunalen Körperschaften dasselbe Wahlrecht konzedieren, das man Aktiengesellschaften gewährt. Eine Kommune sollte dasselbe Recht haben, das eine Aktiengesellschaft hat. (Sehr richtig!) Das wäre eine Sache, die Sie doch vielleicht einfach hinzufügen könnten. (Zustimmung.)

Borfigender Spiritus: Das Wort hat ber Berr Abgeordnete Minten.

Abgeordneter Minten: Meine Berren! In dem letten Buntte stimme ich mit meinem berehrten Berrn Borredner überein. Ich bin auch der Auffassung, daß die Abgrenzung der Gefellschaften in bem Zusagantrage ju § 33 etwas zu eng bestimmt ift. Warum soll man Industriegesellschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften Rechte geben und diese Rechte Rommunen und, ich will das hier nicht weiter verfolgen, auch noch vielleicht anderen Zweckvermögen vorenthalten. Ich war selbst in der Rommission auch im gegnerischen Lager gegenüber dem Borschlage, der Ihnen beute zur Beschluffassung unterbreitet wird, und habe da schon die Unsicht vertreten, bag ber heute vorgelegte Untrag, eigentlich etwas allgu bestimmt und allgu begrengt ift. Deshalb hatte ich lieber gefeben, daß unfere Resolution, die wir in der Kommission vorgebracht haben, Ihnen ftatt biefes bestimmten Antrages zur Beschluffassung vorgelegt worden ware. Die Resolution ging von bemfelben Gefichtspunkte aus, daß der Induftrie bei ihrer Bedeutung eine Bertretung in der Gemeinde gufteht und daß man die Königliche Staatsregierung ersuchen follte, in Erörterungen barüber einzutreten, in welcher Beise ber Induftrie, ben Erwerbogesellschaften und sonstigen Zwedvermögen eine ihrer Bebeutung entsprechende Bertretung im Gemeinderecht zu ermöglichen mare. Meine Herren, es scheint wohl, daß die große Mehrheit bennoch auf bem Standpunkt bes mit Mehrheit gefaßten Kommissionsbeschlusses steht, und ich werde beshalb auch nicht mehr Worte und Gründe bafür anführen, indem ich glaube, daß die Königliche Staatsregierung felbst das Korrektiv finden wird, um diesen meiner Ansicht nach allzu eingeschränkten Antrag in seinen Folgen etwas abzusichwächen und um anderen Zweckvermögen, die dasselbe Recht haben, auch zu ihrem Recht zu verhelfen.

Meine Herren! Wenn ich mich vorher mit meinem verehrten Herrn Vorredner in Ueberseinstimmung befunden habe, so kann ich mich doch in zwei Punkten — das ist bezüglich seiner Aussührungen über die Deffentlichkeit und über die Meistbegüterten — ihm nicht auschließen. Ich glaube, wenn man nicht wußte, wer der Sprecher war und ihn nicht kannte, dann merkte man doch von vornherein, daß es kein Meistbegüterter, sondern ein Mitglied einer Stadtverordnetenverssammlung einer großen Stadt sei, denn ich glaube, daß die Deffentlichkeit, die er uns für unsere Gemeindekollegien unter dem Hinweis auf die gute Einwirkung der Presse empfiehlt, dei uns ihren Zweck versehlen und vielleicht im Gegenteil nur Schaden hervorrusen würde (Sehr richtig!). Darum danke ich der Kommission, daß man die Einschränkung der Deffentlichkeit noch über den Kahmen, den der Provinzialausschuß vorgeschlagen hat, über die Seelenzahl von 2000 Einwohnern hinaus, vorgenommen hat.

Weine Herren! Was sodann die Frage der Weistbegüterten angeht, so muß ich Ihnen doch sagen, daß die Meistbegüterten nicht so egoistische, schlimme Menschen sind, wie sie eben geschildert sind. Die Meistbegüterten stimmen geradeso nach ihrem Gewissen und nach bestem Können und vertreten das Gemeindewohl ebenso wie die gewählten Mitglieder. Ich vermag da

einen Unterschied nicht zu finden.

Meine Herren! Dann möchte ich mich auch noch — es tut mir sehr leid, daß ich mich mit mehreren Vorrednern im Widerspruch befinde — gegen Herrn von Loë wenden, der mit seinen Ausführungen bezweckte, die in der Vorlage enthaltene Kontingentierung der Meistbegüterten zu beseitigen, so habe ich ihn wenigstens verstanden. Er führte aus, dem Gemeinderat sollen als Meistbegüterte alle diesenigen angehören, die wenigstens 75 Mark Grundsteuer und 75 Mark Gebändesteuer bezahlen. Sie sollen nur, um Beschlußunfähigkeit zu verhindern, dei der Feststellung der Beschlußfähigkeit ausschehen. Meine Herren, ich würde das für versehlt halten. Es würde dann der Zweck der Königlichen Staatsregierung und unsere Absicht vereitelt werden, die Misstände zu beseitigen, die sich durch das Institut der Meistbegüterten gebildet haben, denn ich din überzeugt, daß dann in den meisten Gemeinderäten noch mehr als die Hälfte an geborenen Mitgliedern vorshanden sein würden und dann der Einfluß der geborenen Mitglieder gegenüber den gewählten doch zu groß sein würde. Herr Baron von Loë winkt zwar ablehnend, aber ich glaube nicht, daß er im Besit einer Statistik ist, die meine Worte widerlegt.

Ich möchte schließlich bitten — ich will weiter keine Zusaganträge zu § 33 stellen — biese Borlage, wie sie Ihnen von der Kommission gemacht worden ist, anzunehmen, ich glaube, jedoch mein Gewissen salviert zu haben, indem ich meine Bedenken gegen den Zusagantrag zu § 33 hier im Plenum vorgebracht habe in der Hoffnung, daß die Königliche Staatsregierung die meines

Erachtens nötige Rorrettur eintreten läßt.

Borfitenber Spiritus: Das Wort hat ber Berr Abgeordnete Rlupfel.

Abgeordneter Klüpfel: Ich möchte Sie im Namen der industriellen Mitglieder des Landtages ditten, dem konkreten Antrag zugunsten des Gemeinderechtes der industriellen Gesellschaften, wie er in Ihrer Kommission mit großer Mehrheit angenommen worden ist, zuzustimmen und nicht der von Herrn Freiherrn von Loe und gewissermaßen auch von Herrn Minten vorgeschlagenen allgemeinen Resolution, die immerhin eine Berwässerung des Antrages, der von der Kommission beschlossen worden ist, bedeutet. Die in diesem Antrag gestellte Forderung rechtsertigt sich sowohl durch das praktische Bedürsnis, das ja allgemein hier anerkannt wird, als durch die in

den anderen Provinzen überwiegend herrschende Rechtslage. Er will ja nichts anderes, als was in den meisten anderen Provinzen schon zu Recht besteht.

Ich empfehle Ihnen ben Antrag der Kommission dringend zur Annahme. (Beifall!)

Borsitzender Spiritus: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich frage den Herrn Berichterstatter, Freihern von Hammerstein, ob er das Wort wünscht. (Abgeordneter Freiherr von Hammerstein=Loxten: Ich bitte darum!)

Der Herichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Loxten hat das Wort. Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Hammerstein-Loxten: Meine Herren! Als Bertreter der Kommission muß ich mich noch gegen einige Ausführungen des Herrn Freiherrn von Loë wenden.

Henntnis der Berhältnisse der Provinz unsere Meinung zu sagen, (Sehr richtig!) und ich glaube, wir würden eine Tat begehen, die mit unseren Pflichten nicht voll vereinbar ist, wenn wir auf die Königlichen Staatsregierung auf Grund der Borschriften der Provinzialsordnung unser Botum einholt, dann sind wir doch damit aufgefordert, frei und offen nach unserer Kenntnis der Berhältnisse der Provinz unsere Meinung zu sagen, (Sehr richtig!) und ich glaube, wir würden eine Tat begehen, die mit unseren Pflichten nicht voll vereinbar ist, wenn wir auf die Stellungnahme der Königlichen Staatsregierung weiter Kücksicht nehmen würden, als wir mit unserem Gewissen verantworten können. (Lebhafte Zustimmung!)

Meine Herren! Herr von Loë sagte weiter: "Ich lege keinen großen Wert auf die Deffentlichkeit der Gemeinderatssitzungen, hinterher ist ohnehin schon Deffentlichkeit". Fa, meine Herren, wenn hinterher Deffentlichkeit in ausgiedigstem Maße ist, wenn Herr von Loë selber keinen Wert auf die Deffentlichkeit legt, so sehe ich nicht ein, warum man sie dann durchaus einführen will. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob unsere Gemeinderatsmitglieder vor und bei der Abstimmung unter dem Drucke von Persönlichkeiten stehen, die ihnen vielleicht nachher ihre Abstimmung im bürgerlichen Leben nachtragen, oder ob dieses erst hinterher eintritt. (Sehr richtig!) Im ersteren Falle ist der Beschluß, der das Gemeindewohl sördern soll, gesaßt. Im zweiten Fall soll er erst gesaßt werden, und es ist dann möglich, daß er nicht zustande kommt.

Meine Herren! Wer wird denn überhaupt bei den Gemeinderatssitzungen zuhören? Diejenigen, die das Vertrauen der Gemeinde durch die Wahl bekommen haben, sind ja da. Es hören also einige zu, die dieses Vertrauen vielleicht nicht in dem gleichen Maße haben (Heiterkeit) und diese werden wahrscheinlich nicht die berusenen Vertreter der Gemeindeinteressen sein. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Es ist weiter der Wunsch ausgesprochen worden, das Industriewahlrecht, also das Wahlrecht, welches wir industriellen Körperschaften verleihen wollen, auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes auszudehnen. Auch diesem Wunsche, meine Herren, möchte ich entschieden entgegentreten. Denken Sie einmal, wenn der Fiskus und jede Gemeinde, die Grundbests in einer Nachbargemeinde hat, in dieser, oder gar unsere Rheinprovinz, die im ganzen Rheinland Grundbesth hat, in jeder Gemeinde wahlberechtigt sein soll. Ja, will der Herr Landeshauptmann dieses Wahlrecht aussiben, so muß er doch einen Vertreter hinschien, und unser Reisekostensonds würde ins Ungemessen wachsen. (Große Heiterkeit!)

Außerdem, meine Herren, haben wir doch vor wenigen Tagen gehört, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß die in den letzten Jahren kreierten höheren Beamten nach parteipolitischen Rücksichten ausgewählt seien. (Heiterkeit! Dann liegt ja die Gesahr vor, daß in die kleinste Gemeinde des Rheinlands durch unsere höheren Beamten die Parteipolitik hineingetragen würde. (Heiterkeit!) Dem wollen wir aber doch nicht Borschub leisten. (Heiterkeit!)

Also, meine Herren, ich kann Sie nur bitten, der Borlage Ihrer Kommission möglichst einmütig zuzustimmen. Je einmütiger diese Zustimmung sein wird, um so eindrucksvoller wird sie bei der Königlichen Staatsregierung sein, und umso eher können wir hoffen, daß bei Neuregelung der LandgemeindesOrdnung auch die Wünsche der sonst im politischen Leben nicht so zur Geltung kommenden Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen des Rheinlandes ein angemessens Gehör sinden. (Lebhafter Beisall.)

Borfitgender Spiritus: Ich frage ben herrn Mitberichterftatter Dr. Lembte, ob er bas

Wort wünscht. — Der Herr Mitberichterstatter verzichtet.

Meine Herren! Bir kommen zur Abstimmung. Bur Abstimmung steht die Borlage der von Ihnen gewählten Kommission. Die Borlage ist in Ihren Händen.

(Abgeordneter Guinbert melbet sich zum Wort.) Wollen Sie eine Frage zur Abstimmung stellen?

(Abgeordneter Buinbert: Rein!)

Gine sachliche Berhandlung ift nicht mehr möglich. Ich bedaure bas. Gine Wortmelbung

ift nicht erfolgt. - Die Verhandlung ift geschloffen. -

Also, meine Herren, zur Abstimmung steht die Vorlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist. Für die Abstimmung ist § 25 der Geschäftsordnung maßgebend, wonach bei der Geschesvorlage, die dem Landtage zur Begutachtung unterbreitet wird, bei der zweiten Lesung über seden einzelnen Artikel einzeln abzustimmen ist, nachdem er verlesen worden ist. Alsbann ersolgt am Schlusse eine Abstimmung über den gesamten Inhalt der Geschesvorlage und hier auch der Borlage, wie sie aus der Kommission hervorgegangen ist. Bei einer Anzahl von Artikeln sind Abänderungsanträge überhaupt nicht gestellt, während bei zwei Artikeln oder Paragraphen Abänderungsanträge vom Herro Abgeordneten Freiherrn von Loë gestellt sind.

Ich weiß nicht, meine Herren, ob Sie wünschen, da sich die Verhandlung sicher sehr einzehend mit den Paragraphen befaßt hat, daß ich Ihnen jeden einzelnen Artikel nochmals verlese. (Wird verneint.) Darauf wird verzichtet. — Wir kommen dann zur Abstimmung über die ein-

zelnen Artifel bezw. Paragraphen.

Rum Artikel 1 ift eine Ausführung nicht gemacht. Ich nehme ohne weiteres an, baß

Sie biefem Artifel 1 ber Gefetesvorlage guftimmen.

Der Artikel 2 enthält ben § 46, der sich mit den meistbegüterten Grundeigentümern besaßt. Hier ist in der Vorlage, wie sie aus der Kommission unter Abanderung der Vorschläge des Provinzialausschusses hervorgegangen ift, der Zusaß gemacht worden:

"Die hiernach zur Ausübung bes Meistbegütertenrechtes Berufenen werden im Anschluß an die regelmäßigen Erganzungswahlen festgestellt. Die Feststellung bleibt in Kraft

bis zu ben nächsten regelmäßigen Erganzungsmahlen."

Bu diesem § 46 hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë verschiedene Abanderungsanträge gestellt, die in der Reihenfolge, wie er sie hier vorgeschlagen hat, bei der Abstimmung 3u

berücksichtigen fein werben.

Bunächst beantragt ber Herr Abgeordnete Freiherr von Loë folgendes: Es wird zum Artikel 2 beantragt, Absatz 2 des Paragraphen 46 der Regierungsvorlage zu streichen, — das ist also die gewisse Einschränkung der Meistbegüterten im Gemeinderat — und ebenso die beiden Abänderungsanträge des Provinzialausschusses abzulehnen.

Meine Herren! Ich glaube, dieser Antrag ist wohl gegenstandslos, da es sich für uns bei ber heutigen Besprechung gar nicht um die Anträge des Provinzialausschusses, sondern um die

Vorschläge der Kommission handelt. (Sehr richtig!) Dagegen ist der erste Satz des Paragraphen nach dem Zusatzantrag der Kommission zu beschließen. Es soll also, wenn ich den Herrn Baron von Loë recht verstehe, dann noch der Zusatzantrag der Kommission, aber nur in seinem ersten Satz beigefügt werden, der lautet:

"Die hiernach zur Ausübung bes Meiftbegütertenrechtes Berufenen werden im Unschluß

an die regelmäßigen Ergänzungswahlen festgestellt."

Ich bitte biejenigen Herren, die für diesen Abanderungsantrag des Herrn Freiherrn von Los stimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) — Der Antrag ist abgelehnt. (Seiterkeit.)

herr von Loë beantragt bann weiter:

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so wird beantragt, Absat 1 der Regierungsvorlage anzunehmen, der aber die Boraussehung seststellt, unter denen ein Grundbesiter als Meistbegüterter im Gemeinderat vertreten sein kann, also diesen Absat der Regierungsvorlage anzunehmen und an Stelle des Absates II zu sehen: "Bei Feststellung der Beschlußsähigkeit des Gemeinderats werden die geborenen Mitglieder nicht mitgezählt", so daß der Gemeinderat auch schon dann beschlußsähig ist, wenn die Mehrzahl der gewählten Mitglieder anwesend ist.

Als britten Abfat wünscht herr Freiherr von Loë ben erften Sat bes Busapantrages

ber Rommiffion, den ich wiederholt verlefen habe, beschloffen gu feben.

Ich bitte biejenigen Herren, die diesen zweiten Abanderungsantrag des Herrn Freiherrn von Loë annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) — Auch dieser Antrag ist abgelehnt. (Heiterkeit.)

Drittens schlägt Herr von Loë vor: "Sollte auch dieser Antrag fallen, so wird beantragt, den Artikel 2 in der Fassung des Provinzialausschusses anzunehmen", das sind also die im Entwurf in lateinischen Buchstaben zugesetzten Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses, deren Annahme die Kommission widerrät.

Ich bitte alle biejenigen Herren, die biefem dritten Antrag des Herrn von Los zustimmen wollen, fich zu erheben. (Geschieht.) Auch hier erfolgt die Zustimmung der Mehrheit nicht. Der

britte Antrag bes herrn von Loë ift also ebenfalls abgelehnt.

Meine Herren! Wir kommen alsbann zur Abstimmung über den Entwurf wie er aus der Kommission bezüglich des § 46 hervorgegangen ist, und ich bitte diejenigen Herren, die den § 46 nach dem Kommissionsvorschlage annehmen wollen, sich von ihren Sißen zu erheben. (Geschieht.) — Der Paragraph ist mit sehr großer Mehrheit angenommen. (Zurus: "Einstimmig!")

Meine Herren! Es kommt alsbann der § 55. Zu diesem Paragraphen sind Abanderungsvorschläge überhaupt nicht gemacht worden. Ich darf wohl ohne weiteres feststellen, daß Sie

bem Baragraphen zustimmen.

§ 58 ist in der Kommissionsvorlage entsprechend dem Gesetzentwurf zur Annahme empsohlen. Auch hiergegen sind Einwendungen nicht erhoben worden. Ich stelle sest, daß Sie damit einverstanden sind.

Wir gehen bann über zu Artikel 3, und zwar zu § 62. Hier hat Ihre Kommission unter Aenderung der Borschläge des Provinzialausschusses folgende Beschlußfassung Ihnen unterbreitet: Dem § 62 werden folgende drei Absätze hinzugefügt:

"Bei den Sitzungen des Gemeinderats findet Oeffentlichkeit statt, wenn die Gemeinde mehr als 5000 Ginwohner hat."

Meine Herren! Hier ist infolge der Schnelligkeit, womit die Drucklegung erfolgen mußte, nicht zum Ausdruck gekommen, was die Kommission beschlossen und der Herr Berichterstatter auch

ausgeführt hat, daß nämlich die 5000 Einwohner nach der letzten Volkszählung gerechnet werden sollen. Ich bitte Sie also, in diesem Sate zuzuseten: "Bei den Sitzungen des Gemeinderats findet Deffentlichkeit statt, wenn die Gemeinde nach der letzten Volkszählung mehr als 5000 Einwohner hat." Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gesaft wird, die Deffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Der Borfitsende handhabt bie Ordnung in ber Berfammlung; er fann jeben Buhörer,

welcher Störung irgend welcher Urt verurfacht, aus bem Situngszimmer entfernen laffen.

Die Bersammlungen sollen in ber Regel nicht in Birtshäusern ober Schenken abgehalten werben."

Bu biesem § 62 beantragt ber Herr Abgeordnete von Loë folgendes:

"Es wird beantragt Artikel 3 in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen unter Hinzusügung der Nummer 2 der Abänderungsanträge des Provinzialausschusses,
wonach der Borsitzende die Handhabung der Ordnung auszuüben hat, und wonach in Wirtshäusern
und Schenken in der Regel die Sitzungen nicht stattsinden sollen." (Abgeordneter Minten: zur Fragestellung!)

Bur Fragestellung!

Abgeordneter Minten: Meine Herren! Ich glaube, es ist ein kleines Bersehen vorgekommen. Wir haben die Oeffentlichkeit auf Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5000 beschränkt, da müßte man wohl der Sicherheit halber hinzusehen: mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen; die dürsen doch nicht mitgezählt werden.

Borfipender Spiritus: Berr Abgeordneter Minten, bas ift eine fachliche Erörterung, Die

mit ber Abstimmung nichts mehr zu tun hat.

Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag bes Herrn von Los bedeutet eine Abanderung gegenüber der Kommissionsvorlage. Ich bitte diesenigen Herren, die für den Antrag des Herrn Freiherrn von Los eintreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) — Der Antrag ift abgelehnt.

Bir ftimmen bann ab. - Berr Minten: Bur Gefchäftsordnung!

Abgeordneter Minten: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in dem Druckexemplar auch ein Passus nicht eingesetzt ist, der eben erwähnt worden ist: "seit der letzten Volkszählung". Ich glaube wohl, mit demselben Recht, wie hier der Antrag der Kommission nach
Schluß der Debatte ergänzt wird, wird es vielleicht nicht unangemessen sein, meinen doch wohl
sachlich richtigen Antrag, die Ergänzung: "mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen", zuzulassen.

Borsitzender Spiritus: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten darauf erwidern, daß der Zusat "nach der letzten Bolkszählung" einsach durch ein Bersehen in der Druckerei oder in dem Bureau, das die Sache zu bearbeiten hatte, aus der Vorlage fortgeblieben ist, daß diese Worte "nach der letzten Bolkszählung" aber in der Kommission ausdrücklich beschlossen sind. Es ist also nur ein für die Sache belangloses Versehen, während das, was Herr Abgeordneter Minten vorschlägt, soweit meine Erinnerungen darüber aus der Kommission reichen, in der Kommission nicht beschlossen worden ist, also einen ganz neuen, sachlich die Vorlage der Kommission ändernden Antrag darstellt, der nach meinem Dasürhalten hier nicht mehr zur Verhandlung kommen kann.

Diefe Auffaffung scheint bas Baus zu teilen.

Wir kommen bann gur Abstimmung über § 62 in ber Fassung ber Kommission

Ich bitte diejenigen Herren, die bem § 62 zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ift die große Mehrheit.

Wir kommen zu Artikel 4, § 64. Zu diesem Paragraphen sind Abänderungsanträge nicht gestellt, ebenso zu den Artikeln 5 und 6. Ich darf also seststellen, daß Sie diese drei Artikel einstimmig angenommen haben.

Meine Herren! She wir zur weiteren Abstimmung über die Anregungen und Wünsche kommen, die wir der Staatsregierung zu unterbreiten haben, und über die Petitionen, muß nach der Vorschrift der Geschäftsordnung die Abstimmung über den ganzen Entwurf in der Fassung erfolgen, die er durch die soeben vollzogenen Abstimmungen hat. Wir würden also über den ganzen Entwurf mit den Aenderungen, die Sie eben beschlossen haben, nochmals abzustimmen haben, und ich bitte die Herren, die den Entwurf mit den Abänderungen, die soeben beschlossen worden sind, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Auch das ist die überwiegende Mehrheit.

Meine Herren! Wir fommen dann zu nummer II der Borschläge der Kommission. Ich

wiederhole fie durch Berlefung.

Es foll die Bitte an die Königliche Staatsregierung gerichtet werden, die Staatsregierung wolle A) bem § 33 der Gemeindeordnung am Schusse folgende Bestimmung hinzufügen:

"Ingleichen find zur Teilnahme an ben öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) berechtigt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerksichaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung."

Bu biefer Rejolution — wenn ich mich so ausbruden soll — schlägt ber Abgeordnete

bon Loë vor, die Fassung so zu mählen:

"Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, bei Aenderung der Landgemeindeordnung Borschläge dahingehend zu machen, die den industriellen Gesellschaften eine angemessene Bertretung im Gemeinderecht ermöglichen."

Das ift also eine abgeanderte Fassung, die Herr Freiherr von Los an Stelle des

Rommiffionsbeschluffes haben möchte.

Ich bitte biejenigen Herren, die dem Borschlage bes Herrn von Loë zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Ich bitte dann diejenigen Herren, die den Borschag, wie er aus dem Schofe der Kommission hervorgegangen ist, annehmen wollen sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit.

Sobann schlägt die Kommission vor, an die Staatsregierung folgendes Ersuchen zu richten:

B) "Bei Gelegenheit ber Abänderung der Rheinischen Landgemeindeordnung, in diese Bestimmungen über die Bildung von Zweckverbänden aufzunehmen, ähnlich den Bestimmungen in den §§ 128 ff. der östlichen Landgemeindeordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß auch Gemeinden die nicht benachbart sind, zu Zweckverbänden zusammengelegt werden können."

Bu diesem Borschlage sind Abänderungsanträge nicht gestellt. Ich frage, ob Widerspruch erhoben wird, daß dieser Vorschlag der Königlichen Staatsregierung unterbreitet werden soll. —

Das geschieht nicht. Also biefer Bunkt ber Kommissionsvorschläge ift angenommen.

Endlich, meine Herren, haben wir noch über die eingegangenen Petitionen zu beschließen. Die Kommission schlägt dazu vor, sie sämtlich als durch die Beschlüsse zu I und II als erledigt du erklären. Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich erkläre damit die Petitionen für erledigt und schließe die Verhandlung über diesen Gegenstand.

Wir fommen weiter gum

Artrag ber I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzial= ausschusses zu dem Antrag von acht Kreisen auf Bereitstellung von Geld=



mitteln seitens ber Proving gur Berforgung ländlicher Rreise mit elettrifdem Strom gu Licht= und Rraftzweden.

Berichterstatter ift herr Abgeordneter Fusbahn. Ich erteile bem herrn Berichterstatter

das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Fusbahn: Meine Herren! Um 26. Februar ist beim Provinzialausschuß eine Singabe der acht Herren Landräte der Kreise Cleve, Rees, Jülich, Geldern, Eusfirchen, Mörs, Erkelenz und Kempen eingegangen. Die Singabe kommt zu zwei Anträgen:

"Der Provinzialausschuß möge bei einem hohen Provinziallandtage die Bereitstellung eines größeren Betrages zum Zwecke der Beteiligung an interkommunalen gemeinnützigen, der Hebung der wirtschaftlichen Berhältnisse des platten Landes und der kleineren Städte dienenden Ueberland-Zentralen, sowie zur Gewährung von Darlehen zu billigstem Zinssuß unter entsprechender Aufschiedung der Amortisation beantragen mit der Maßgabe, daß über diesen Fonds der Provinzialausschuß zu befinden hat."

Der zweite Bunich geht babin:

"Provinzialausschuß möge eingehend erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, bei dem Provinziallandtag die Ermächtigung nachzusuchen, sich an dem Attienkapital des Rheinische Westsälischen Elektrizitätswerkes zu beteiligen, um hierdurch und durch entsprechende Vertretung im Aussichtstrat auch bei diesem, für das wirtschaftliche Leben eines erhebslichen Teiles der Provinz wichtigen Unternehmen die Möglichkeit zu haben, die Entwicklung dieses Werkes im gemeinnützigen Sinne und eventuell auch im Gewinninteresse zu beeinflussen."

Wie ich Ihnen sagte, meine Herren, ist ber Antrag am 26. Februar eingegangen, also sehr kurze Zeit vor Eröffnung des Provinziallandtages. Der Provinzialausschuß konnte in dieser kurzen Zeit dem hochwichtigen und in seiner finanziellen Tragweite sehr ernst zu prüfenden Antrag nicht näher treten, da es doch wohl nötig gewesen wäre, zu einer solchen Beratung auch Sach-

verftändige aus ben betreffenden Gewerbefreisen guzugiehen.

Der Provinzialausschuß hat dann den Antrag an die I. Fachkommission überwiesen. In dieser hat eine eingehende Besprechung stattgesunden und es sind darin sowohl die Gründe, die

für ben Antrag sprechen, wie biejenigen, die bagegen sprechen, erwogen worden.

Meine Herren! Es ist ja ganz gewiß berechtigt, dahin zu streben, auch dem platten Lande den Ersatz menschlicher und auch tierischer Kräfte durch maschinelle Einrichtungen möglich zu machen und zwar indem man dem modernsten Fortschritt der Anwendung der elektrischen Kraft Eingang auf dem platten Lande verschafft.

Es spricht auch für den Antrag, daß bei einer Intervention der Provinz kleine, uns wirtschaftlich betriebene Zentralen nicht aufkommen werden und daß auch die Arbeitskraft von

größeren Bentralen ausgeführt und auf die fleineren Arbeitsbezirke übertragen werde.

Es liegt auch für die Provinz nahe, diese Sinrichtung zu treffen, da sie ja die Herrin auf den Provinzialstraßen ift und darüber verfügt, dort die großen Leitungsanlagen für die

Ueberlandzentralen zu errichten.

Es ist ferner bafür angeführt worden, daß diese Einrichtung weiter dahin wirken wird, die Industrie auf dem platten Lande festzuhalten, die Arbeitskräfte auf dem platten Lande zu halten und so die Entvölkerung des platten Landes, den Wegzug vom platten Lande nach der Stadt zu verzögern oder hintanzuhalten.

Auch haben die Freunde der Borlage mit Recht darauf hinweisen können, daß die grundsätliche Frage in der Nachbarprovinz Westfalen schon erledigt sei, indem dort der letzte Landtag eine Beteiligung an dem Rheinisch-Westfälischen Slektrizitätswerk beschlossen hat. Aber, meine Herren, dem entgegen wurden auch lebhaste Bedenken geltend gemacht. Sinmal bedeutet die Verssügung über provinzielle Mittel zu solchen Zwecken doch für unsere Provinz die Sinsührung eines neuen Grundsaßes. Die Herren, die die Singabe gemacht haben, haben einen Vergleich gezogen mit der Beteiligung der Provinz an den Kleinbahnen und an den Wasseranlagen in den kleineren Orten. Die Vergleiche treffen nicht zu. Die Kleinbahnen werden unterstützt auf Grund gesetzlicher Vestimmungen, auf Grund des Dotationsgesetzes. Die Unterstützung der Wasseranlagen durch die Feuersozietät ist berechtigt, denn es liegt im Interesse der Feuerszietät durch Wasseranlagen die Feuersgesahr zu vermindern.

Es ist auch in dem Antrage darauf hingewiesen worden, man möge durch Erleichterung, durch Hinausschiedung der Amortisation bei den Anleihen diese Unternehmungen fördern. Ueber die Hinausschiedung der Amortisation ließe sich ja reden. Aber sehr zu bedenken ist es, daß die Provinz, wenn sie in diese Anlagen hineingeht, mit ganz bedeutenden Abnuzungsquoten rechnen muß. Gerade bei der Sinrichtung elektrischer Betriebe müssen ganz andere Berechnungen der Abnuzungsquoten stattsinden, weil schon abgesehen von aller regelmäßiger Abnuzung immer damit gerechnet werden muß, daß durch neue Erfindungen, neue Verbesserungen die Sinrichtungen so zu sagen plözlich wertlos gemacht werden, und dann kommen wir an die Klippe, daß ein an und sür sich als gemeinnützig gedachtes Unternehmen dazu übergeht, ein unlukratives zu werden. Diese Frage muß mit der größten Sorgfalt erwogen werden, damit sich die Provinz nicht in Unternehmungen einläßt, die allerdings auf der einen Seite gemeinnützig sind, auf der anderen Seite aber auch die Gesahr hoher Verluste mit sich bringen.

Es muß auch geprüft werden, ob es bei der Verteilung unserer Lasten billig ist, die Steuerzahler der Großstädte, die selbst Unternehmer auf dem Gebiete der Elektrizität sind, zu Zubußen zu kleineren Unternehmungen zu veranlassen, die, so gemeinnützig sie sein mögen, doch

am Ende mit bilangmäßigen Musfällen zu rechnen haben.

Ich meine, meine Herren, es muß geprüft werden, ob nicht in einem großen Teile unserer Provinz der Weg gefunden werden kann, daß sich die Landkreise an die in der Nähe liegenden großen Zentralen der großen Städte anschließen und mit diesen Abkommen auf Ueberslassung elektrischer Kraft treffen.

Meine Herren! Im ganzen kam die Kommission wohl mehr zu dem Schluß, eine direkte Beteiligung an solchen Unternehmungen nicht empfehlen zu können. Aber die Neigung ging doch schließlich dahin, die Beleihung von Unternehmungen mit erleichterten Bedingungen zu unterstützen.

Ein positives Resultat konnte auch die Besprechung in der I. Fachkommission nicht ergeben. Das wird sich erst herausstellen, wenn, wie ich Ihnen in der Einleitung meines Berichts gesagt habe, eine Prüfung unter Zuziehung von Fachleuten stattgefunden hat.

Ihre I. Fachkommission ift bagu gekommen, Ihnen benselben Antrag zu empfehlen, ben

auch der Provinzialausschuß empfohlen hat. Gie werden gebeten, zu beschließen:

"Provinziallandtag überweift unter Anerkennung ber großen Bedeutung ber Sache ben Antrag bem Provinzialausschuß zur Prüfung mit dem Auftrage, dem nächsten Provinziallandtag über deren Ergebnis zu berichten."

Borsitender Spiritus: Ich eröffne die Berhandlung. Das Wort hat der Herr Abge-

ordnete Lehwald.

Abgeordneter Lehwald: Meine Herren! Ich halte mich verpflichtet, gegen die Formuslierung des vorliegenden Antrages einige Bedenken zu erheben, wenn ich auch dadurch in die unangenehme Lage komme, den Fortgang der Berhandlungen um einige Minuten — es werden aber ganz wenige sein — aufzuhalten, und zwar richtet sich mein Bedenken gegen die Hinzussügung der Worte "unter Anerkennung der großen Bedeutung der Sache".

Bunächst halte ich einen solchen Zusatz für ganz überflüssig, denn meines Wissens — meine Ersahrungen in diesem hohen Hause erstrecken sich allerdings erst auf wenige Jahre — wird von dem Provinziallandtag überhaupt kein Antrag dem Provinzialausschuß zur Prüfung

überwiesen, ber feine Bedeutung hat.

Aber weiterhin ift es mir auch nicht ganz klar, worauf sich eigenklich diese Worte beziehen sollen; soll damit gesagt sein, daß der Bersorgung der ländlichen Kreise mit elektrischem Srom zu Licht- und Krastzwecken eine große Bedeutung beizumessen ist, so trete ich dem im vollen Umfange bei; ja meines Erachtens hat eine solche Versorgung nicht nur eine große, sondern die allergrößte Bedeutung und in ernster Würdigung dieser Bedeutung habe ich auch dasür Sorge getragen, daß in den an meinem Stadtbezirk angrenzenden ländlichen Bezirken allen Gemeinden, die überhaupt den Wunsch nach Versorgung mit elektrischem Strom aussprachen, eine solche aus unserer Elektrizitätszentrale zu Teil wurde, auf diese Weise habe ich die jetzt mit 16 Gemeinden der Kreise Gladdach und Grevendroich Verträge abgeschlossen, auf Grund deren etwa die Hälfte des Kreises Gladdach und zwei Drittel des Kreises Grevendroich mit elektrischem Strom zu Licht- und Krastzwecken aus unseren Verke zu den gleichen Preisen wie sie in Rhehdt selbst erhoben werden, versorgt werden, das zu ersahren und auch später bei der Prüfung zu berücksichtigen —, daß von den angrenzenden Kreisen, von dem Kreise Grevendroich etwa zwei Drittel und von dem Kreise Gladdach etwa die Hälfte und zwar in technisch vollkommener Weise als dies in den Landkreisen geplant ist, ich meine durch die Leaung unterirdischer Kabel anstelle der Freileitungen.

Soll aber, meine Herren, mit den Worten, die ich vorhin hervorgehoben habe, zum Ausbruck gebracht werden, daß dem Antrage, wie er hier von den 8 Landkreisen gestellt ist, seinem ganzen Inhalte nach und womöglich auch hinsichtlich seiner Begründung eine große Bedeutung beizumessen ist, dann wird doch diesem Antrag der 8 Kreise hier schon heute ein Prädikat beigelegt, welches erst nach der eingehenden Prüfung der ganzen Sache gefunden und erteilt werden soll.

Meine Herren! Bom rein lokalen Standpunkt meines Bezirkes aus hätte ich absolut nichts dagegen einzuwenden, ja ich würde es sogar mit großer Freude begrüßen, wenn dem Antrage der 8 Landkreise stattgegeben würde, denn selbstwerständlich würde ich dann, auch für unser Elektrizitäts-werk mit einem gleichartigen Antrag an die Provinz herantreten (Heitere Beistimmung), und ich bin sest davon überzeugt, daß, da eben unser Werk in weitestem Umfange das platte Land zu sehr günstigen Bedingungen mit Strom versorgt und hierzür sehr große Opser gebracht hat, dann auch dieser Antrag nicht abgelehnt werden kann (Sehr richtig! und Heiterkeit!), denn, meine Herren, was den Landkreisen recht ist, ist den Stadtkreisen billig, und so werden mit der Zeit nicht nur sämtliche Landkreise, sondern auch alle Stadtkreise, die überhaupt sich die Versorgung auch der angrenzenden ländlichen Bezirke mit elektrischem Strom zur Ausgabe gestellt haben, gleiche Ansprüche an die Provinz erheben. Es eröffnet sich somit doch eine recht weite Perspektive sür die Verwendung von Provinzialsonds zu dem gedachten Zwecke, und ich weiß nicht, meine Herren, ob der Herre Landeshauptmann auf diese Perspektive mit besonderer Freude hinblicken wird.

Aber, meine Herren, es gibt eben — und darauf ift ja auch von dem Herrn Berichterstatter hingewiesen worden, und ich habe es vorher schon angedeutet — einen anderen Weg, auf bem

das von den Landfreisen hier mit vollem Recht erstrebte Ziel erreicht werden kann, indem sich nämlich die Landfreise mit den Slektrizitätszentralen der angrenzenden Städte in Berbindung setzen und durch geeignete Berträge auf leichterer, billigerer, einsacher und technisch vollkommenerer Beise dasselbe erreichen, was sie in dem von ihnen gestellten Antrage mit Hilse der Provinz erstreben. Dieser Antrag, meine Herren — darüber sind wir doch wohl alle einig — bedeutet nichts anderes, als daß völlig unrentable Unternehmungen auf Kosten der Provinz ins Leben gerusen, und daß diese Unternehmungen auf lange Jahre hinaus, mit Unterstützung der Provinz am Leben erhalten werden sollen.

Also, meine Herren, ich bin gern bereit, wenn ber Provinzialausschuß es wünscht, ihm das bei unserem Elektrizitätswerk gesammelte Material zur Berfügung zu stellen, und hoffe, daß bei der eingehenden Prüfung der Sache auch der Weg, der von mir hier angedeutet ist, als gangbar befunden wird. Dann kommen wir dahin, daß wir, wie auf anderen Gebieten, so auch auf diesem in Stadt und Land einträchtig zusammen gehen! Trotz der von mir geltend gemachten Bedenken möchte ich, meine Herrn, um die Abstimmung heute nicht zu erschweren, keinen Absänderungsantrag stellen. Es genügt mir, diese Bedenken vorgebracht zu haben, und es wird ja auch durch die Annahme des vorliegenden Antrages der zukünstigen Stellungnahme der Herren Abgeordneten in keiner Weise präjudiziert.

Ich empfehle daher auch die Annahme bes von der Kommission gestellten Antrages.

(Beifall!)

Vorsitzender Spiritus: Ich frage, ob das Wort noch weiter gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Verhandlung und frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Wort wünscht. — Der Herr Berichterstatter wünscht ebenfalls das Wort nicht.

Gin Gegenantrag ift nicht gestellt. Ich darf daher annehmen, daß der Landtag die Borlage, so wie fie ihm vom Ausschuß und der Kommission unterbreitet ist, angenommen hat.

(Abgeordneter Sauhe, ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!) Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Gauhe.

Abgeordneter Gauhe: Meine Herren! Wenn wir die für die heutige Sitzung festgestellte Tagesordnung durchsehen, so glaube ich nicht, daß wir sie heute bei der vorgerückten Stunde erledigen werden. Ich möchte mir daher den Borschlag erlauben, daß wir die Tagesordnung bis

inklusive Bunkt 5 heute erledigen und die übrigen Bunkte auf morgen vertagen.

Borsitzender Spiritus: Meine Herren! Ich habe auch das Gefühl, daß wir wohl kaum die ganze Tagesordnung erledigen werden, und verweise auf das, was ich zu Eingang der Sitzung gesagt habe. (Zustimmung.) Aber ob wir mit Nummer 5 schon schließen sollen, möchte ich doch anheimgeben. Sollten wir nicht auf alle Fälle noch den sogenannten Ständesonds erledigen? Der Herr Provinzialkonservator ist heute hier.

Berr Biecq!

Abgeordneter Piecq: Es ist ja noch sehr früh. Es ist ja erst 20 Minuten vor 2 Uhr. Wir wollen doch morgen Mittag nach Hause fahren.

Vorsitiender Spiritus: Meine Herren! Ich glaube, der Herr Abgeordnete Gauhe wünscht, hauptsächlich seftgestellt zu sehen, ob die ganze Tagesordnung durchberaten werden soll.

Albgeordnete Gauhe: Das ift meine Ansicht, daß nicht die ganze Tagesordnung heute

durchberaten werden foll. Wieweit wir gehen, überlaffe ich gerne bem Präfibium.

Borfitender Spiritus: Sie hören die Meinung bes Herrn Abgeordneten Gauhe, die bahin geht, die Tagesordnung heute nicht gang burchzuberaten, was allerdings einen großen Zeitraum

erforbern würde. Ich möchte fragen, ob aus dem Hause dazu irgendwie Stellung genommen wird. (Ruse: Wir stimmen zu!) Sie sind einverstanden, daß die Tagesordnung nicht durchberaten wird. Aber ich möchte dann doch bitten, daß wir einstweilen noch eine zeitlang in den Berhandlungen fortsahren. (Zustimmung.)

Dann kommen wir zu Rr. 4.

Antrag ber I. Fachkommission zu bem Bericht und Antrag des Provinzial= ausschusses, betreffend bie Sochwasserschäben.

Berichterstatter ift herr Abgeordneter Dr. Limbourg, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Limbourg: Meine Herren! Auch unsere Provinz ift im vorigen Monat von den Hochwasserschäden nicht verschont geblieben. Mitte Januar trat scharfer Frost ein, welcher den schneelosen Boden 40-50 cm tief erstarren machte. Dann siel reichlicher Schnee, welcher das steinhart gefrorene Erdreich 20-25 cm beckte.

Anfang Februar trat Witterungswechsel ein. In die Schneeschmelze siel reichlicher und warmer Regen. Das Wasser floß von dem erfrorenen Boden wie von einem nakten Felsen schnell ab zur Niederung. Fast sämtliche Gebirgsbäche der Provinz wuchsen zu Flüssen und die Flüsse zu Strömen an, wodurch große Schäden verursacht worden sind. Am meisten sind die Kreise Coblenz-Land, Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen und der Siegkreis in Mitleidenschaft gezogen. Die sonst so friedlichen Bäche, die vom Westerwald nach dem Rhein streben, sührten so kolossale Wassermassen zu Tal, wie man sie, seitdem Aufzeichnungen gemacht wurden, bisher nicht gekannt hat. Der Rhein hatte Niedrigwasser, nahm die Wassermassen willig auf und sührte sie schnell vorwärts, so daß keinerlei Rückstau den reißenden sich über die Talbrücke ausdehnenden Fluten entgezentrat.

Hierburch wurden die Flußuser vielsach unterwühlt und beschädigt, die Wintersaaten zerstört, schöne Wiesen mit Schlamm und Geröll überschüttet und in Wüsteneien verwandelt, und von den Ackerselbern wurde die Ackerkrume hinweggespült. Das Wasser ist in die Gehöfte und Dörser eingedrungen, hat die Vorräte in den Kellern verdorben, das Mauerwerk beschädigt und teilweise zertrümmert, hat Bäume entwurzelt, die Brücken und Stege weggesegt und sagar drei massive Sisenbahnbrücken umgeworsen. Leider sind auch Menschenleben zu beklagen: zwei wackere Feuerswehrleute aus Heddesdorf haben bei den Rettungsarbeiten den Tod in den Fluten gesunden. Ehre dem Andenken dieser wackeren pflichttreuen Männer!

Die Staatseisenbahnverwaltung hat es verstanden, die dem großen Verkehr sich entgegensstellenden Hindetnisse sofort zu beseitigen und hat dann auch allmählich die Hindernisse des örtslichen Verkehrs behoben.

Was die Provinz angeht, so sind die Provinzalstraßen und die in ihrem Zuge liegenden Brücken vielsach in Mitleidenschaft gezogen worden. Sine Brücke ist zerstört, verschiedene andere sind mehr oder weniger stark beschädigt. Wenn die Schäden auch recht empfindlich sind so sind sie doch nicht so erheblich, daß die Provinz nicht in der Lage wäre, sie aus den lausenden Mitteln zu beseitigen.

 wegebaufonds noch rund 128 000 Mark versügbar. Dann kann auch noch ein Betrag von etwa 100 000 Mark aus den Steuerüberschüffen des Jahres 1909 verwendet werden. Auch diese Schäden stehen allerdings noch nicht fest. Sie werden erst später geprüft und sestgestellt werden.

Der Provinziallandtag hat selbstverständlich warmes Mitgefühl mit den vielen Lands-leuten, die für ihre Person an Hab und Gut Schaden gelitten haben, und stimmt dem Provinzial-ausschuß vollkommen bei, wenn er wünscht, daß die Provinz aus ihren Mitteln sich überall da helsend beteiligen soll, wo die Betreffenden nicht imstande sind, aus eigener Kraft sich aus der entstandenen Notlage zu befreien.

In den letzten Monaten hat das Deutsche Bolk bei drei großen Unglückskatastrophen vor aller Welt ein Zeugnis seiner Opferwilligkeit und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgelegt. Auch jetzt sind Sammlungen eingeleitet worden, und es ist nicht zweiselhaft, daß Gelder im angemessenen Umfange eingehen und verwendet werden können zur Linderung der Not, zur Wiederherstellung des beeinträchtigten Wohlstandes der so hart betroffenen Leute. Der Staat wird nach den Erklärungen des Herrn Ministers auch an der Hilfsaktion sich beteiligen, und es wird sich nun darum handeln, in welcher Weise die Aktion eintritt, ob zinsfreie, gering verzinsliche Darlehen verteilt werden, oder in welcher Weise sonst den Bedrängten zu Hilfe gekommen werden soll.

Dann aber hat die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt einen Betrag von 50 000 Mark zur Versügung gestellt, welcher wesentlich im Interesse der Versicherten Verwendung sinden muß. Genau steht der Umsang des Schadens noch nicht sest. Die Ermittelungen sind noch nicht abgeschlossen. Es wird sich also darum handeln, daß wir den Provinzialausschuß mit Vollmacht versehen.

Die I. Fachkommission hat die Angelegenheit geprüft und wünscht eine ganz kleine Absänderung in dem Vorschlage des Provinzialausschusses. Der Provinzialausschuß beantragt:

"Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, zur Beseitigung der durch Hochwasser in leistungsschwachen Gemeinden entstandenen Schäben Beihilsen zu bewilligen."

Die I. Fachkommission wünscht mit Rücksicht barauf, daß die Schäden noch nicht fest= gestellt sind, man noch nicht genau weiß, in welchem Umfange sie vorliegen, daß der kleine Zusatz eingesügt werbe:

"Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, zur Beseitigung der durch Hochwasser in leistungsschwachen Gemeinden enstandenen, näher sestzustellens den Schäden Beihisen zu bewilligen und die Mittel soweit erforderlich aus den zur Versügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen und dem Betriebssonds zu entnehmen."

Das ist ber Antrag, welchen die I. Fachkommission Ihnen unterbreitet.

Stellvertretender Borsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich stelle den Antrag zur Verhandlung. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich konstatiere die Unnahme des Antrages der I. Fachkommission.

Bir tommen jum folgenden Gegenftand ber Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzials ausschusses, betreffend Reuwahlen und eine Ersatwahl für den Provinzials ausschuß, und Bornahme der Wahlen.

Berichterstatter Herr Abgeordneter Strahl. Ich bitte den Herrn Abgeordneten ben Bericht tu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Strahl: Rach der Provinzialordnung scheibet alle brei Jahre die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre.

Infolgedessen scheiben in diesem Jahre diejenigen aus, die am 1. April 1903 gewählt worden sind. Die Zahl und die Namen der damals gewählten Mitglieder und Stellvertreter haben sich teilweise durch Niederlegung des Amtes, teitweise durch den Tod geändert, und infolges bessen sind die Namen derer, die jetzt ausscheiden, folgende:

Weingutsbesitzer Johann Baptist Engelsmann zu Kreuznach und Gutsbesitzer Jakob Peters auf Fressenhof bei Ochtendung als Mitglieder; Königlicher Kammerherr, Rittergutsbesitzer Clemens Freiherr von Hövel in Junkernthal und Königlicher Landcat Heising in Uhrweiler als Stellvertreter. Das sind die Mitglieder und Stellvertreter aus dem Regierungsbezirk Coblenz.

Aus dem Regierungsbezirk Cöln scheiden aus: Oberbürgermeister Wallraf in Cöln und dessen Stellvertreter Geheimer Kommerzienrat Gustav Michels in Cöln. Dann ist eine Stelle frei durch den Tod des Grasen von Fürstenberg-Stammhein. Es scheidet aus dessen Stellvertreter Sanitätsrat Dr. Benn in Waldbroel.

Aus dem Regierungsbezirk Dufselborf scheiden aus: Gutsbesitzer Theoder Melchers aus Gnabenthal und bessen Stellvertreter Kommerzienrat Arnold Hued zu Aue bei Hückeswagen.

Dann ift eine Stelle frei burch ben Tob bes Abgeordneten Beigeordneten Dietze.

Im Bezirk Trier scheiden aus Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind zu Eschberg. Dessen Stellvertreter, der Geheime Kommerzienrat René von Boch ist gestorben. Es hat also auch für dessen Stelle eine Bahl stattzusinden. Ferner scheidet aus der Landesökonomierat Maximilian Keller in Staadt und dessen Stellvertreter Fabriksier Ernst Laeis in Trier.

Der Provinzialausschuß und die Fachkommission beantragen, die erforderlichen Neuwahlen

hierzu vornehmen zu wollen.

Stellvertretender Borsitzender Graf und Marquis von und zu hoensbroech: Ich eröffne die Berhandlung über den Bortrag des Herrn Reserenten. Meldet sich jemand zum Worte hierzu? Gerr Geheimrat Conze.

Abgeordneter Conze: Ich erlaube mir, zur Besetzung der freien Stelle vorzuschlagen, ben jetzigen Stellvertreter Herrn Geheimrat Lueg durch Afflamation in den Provinzialausschuß zu wählen.

Stellvertretender Borfigenber: Graf und Marquis von und zu hoensbroech: Sie

machen alfo nur einen Borichlag für Duffelborf?

Abgeordneter Conze: Als Bertreter des Bezirks Duffeldorf im Provinzialausschuß schlage ich Herrn Geheimrat Lueg vor, ber jest Stellvertreter ift.

Abgeordneter Deftree: Für Coln schlage ich vor - -

Stellvertretender Borsitzender: Graf und Marquis von und zu Hoensbroech (ein fallend): Wir mussen wohl zunächst nach der Borsage des Provinzialausschusses mit dem Bezirk Aachen beginnen und ich wurde anheimstellen, erst die Borschläge für den Bezirk Aachen zu nehmen und dann die Borschläge für die anderen Bezirke.

Also ich bitte bie Vorschläge für ben Bezirk Aachen zu machen (Zurufe.) — Da scheibet niemand aus. Dann kommt der Regierungsbezirk Coblenz an die Reihe. (Abgeordneter von Runkel:

Ich bitte ums Wort!)

Berr Geheimrat von Runfel!

- Abgeordneter von Runkel: Für ben Regierungsbezirk Coblenz schlage ich vor, Sie möchten die Gute haben, in den Provinzialausschuß wieder zu wählen: als Mitglied Herrn

Engelsmann und zweitens in berselben Eigenschaft als Mitglied Herrn Beters, dann Herrn Clemens von Hövel als Stellvertreter von Herrn Engelsmann und Herrn Heising wie bisher als Stellsvertreter für Herrn Beters.

Stellvertretender Borsigender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Meine herren! Sie haben die Borschläge des Vertreters des Regierungsbezirks Coblenz gehört. Die Bahl durch Zuruf kann nur erfolgen, wenn niemand widerspricht.

Ich frage, ob jemand widerspricht. — Ich konstatiere, daß das nicht der Fall ift.

Dann stelle ich also fest, daß die von dem Abgeordneten von Runkel vorgeschlagenen Herren gewählt sind. Wünschen Sie eine nochmalige Verlesung der Namen? (Wird verneint.) Das ift nicht der Fall.

Run fommt der Regierungsbezirk Coln.

Abgeordneter Deftrée: Der Regierungsbezirk Cöln schlägt vor, den Herrn Oberbürgermeister Wallraf als wirkliches Mitglied und den Herrn Geheimen Kommerzienrat Michels als Stellsvertreter zu wählen, dann an Stelle Seiner Exzellenz des Herrn Grasen von Fürstenberg den Sanitätsrat Dr. Benn zu wählen und als dessen Stellvertreter den Herrn von Dalwigk.

Stellvertretender Vorsigender: Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben die Vorschläge des Vertreters des Regierungsbezirks Coln gehört. Ich frage auch hier, ob gegen die Wahl durch Zuruf Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich stelle demnach seit, daß die eben verlesenen Herren gewählt sind.

Run kommen wir jum Regierungsbezirk Duffeldorf. Ich bitte, Borfchlage ju machen.

Abgeordneter Conze: Ich schlage vor, an Stelle des Herrn Diege, der sein Amt niedergelegt hat (Zurus: Er ist tot!) als Mitglied des Provinzialausschusses den jezigen Stellvertreter Herrn Geheimen Kommerzienrat Lueg (Zurus?) und als seinen Stellvertreter den Herrn Kommerzienrat Erbslöh von Barmen zu wählen; weiter die ausscheidenden Herren Melchers als Mitglied und Kommerzienrat Hueck als Stellvertreter in den Provinzialausschuß wiederzuwählen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben die Vorschläge des Vertreters des Bezirks Düsseldorf gehört. — Ich konstatiere, daß auch gegen diese Vorschläge kein Widerspruch erfolgt. Ich erkläre also damit die vorgeschlagenen Herren für gewählt.

Wir kommen nunmehr zum Regierungsbezirk Trier. Ich bitte Borschläge zu machen.

Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen: Die Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Trier bringen in Borschlag die Herren Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwindt und Landesökonomierat Keller als ordentliche Mitglieder wiederzuwählen und als Stellvertretrer an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienrats von Boch Herrn Kommerzienrat Louis Bopelius in Sulzbach neu-, sowie den bisherigen Stellvertreter Laeis in Trier wiederzuwählen.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Sie haben die Vorschläge aus dem Regierungsbezirk Trier gehört. Ich frage, ob gegen die Wahl der genannten Herren durch Zuruf Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Ich konstatiere die Bahl der Herren.

Ich habe nunmehr noch die gewählten Herren zu fragen, ob fie die Wahl annehmen. Ich beginne mit dem Regierungsbezirk Coblenz und frage den Herrn Abgeordneten Engelsmann, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Engelsmann: Ich nehme die Wahl dankend an.

Stellvertretender Borfigender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich frage weiter ben Berrn Abgeordneten Beters, ob er die Bahl annimmt?

25\*

Abgeordneter Beters: 3ch nehme die Bahl mit Dant an.

Stellvertretender Borfitender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann frage ich weiter ben zum Stellvertreter gewählten Herrn Freiherrn von Hövel.

Abgeordneter Freiherr Clemens von Sovel: Ich nehme bie Bahl an.

Stellvertretender Borfitender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich frage bann Herrn Abgeordneten Geifing.

Abgeordneter Seifing: Ich nehme die Wahl mit Dant an.

Stellvertretender Borsitender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann kommen wir zum Regierungsbezirk Cöln. Herr Oberbürgermeister Wallraf, nehmen Sie die Wahl an? (Abgeordneter Minten: Er wird es auch tun. Er ist hinausgegangen, aber er nimmt an!) Ja, wenn er draußen ist, bitte ich ihn eben hereinzurusen. Sonst geht das nicht.

Also weiter! Herr Abgeordneter Dr. Benn, nehmen Sie die Wahl an? (Zuruf: Er war

eben noch bier!) Er fcheint auch frühftuden gegangen gu fein.

Dann Berr Abgeordneter Michels (Buruf: Er ift nicht in Duffeldorf amwefend!)

Dann Berr Freiherr von Dalwigt.

Abgeordneter Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels: Ich nehme die Wahl dankbar an. Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Wir kommen nunmehr zum Regierungsbezirk Duffeldorf. Ich frage den Herrn Abgeordneten Lueg, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter Dr. Neven Du Mont: Herr Geheimrat Lueg ift wegen Krantheit entschuldigt. Stellvertretender Borfigender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann

frage ich den Herrn Abgeordneten Erbslöh, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Erbslöh: Ich nehme bie Wahl mit innigem Danke an. (Buruf: Herr

Dr. Benn ift jett bier!)

Stellvertretender Borsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Als sich konstatiere, daß herr Abgeordneter Dr. Benn die Wahl annimmt, und konstatiere desgleichen, daß herr Oberbürgermeister Wallraf die Wahl annimmt.

Beiter frage ich ben herrn Abgeordneten Melders, ob er die Bahl annimmt. (Buruf:

Er hat angenommen!)

herr Abgeordneter hued?

Abgeordneter Suedt: Ich nehme die Wahl bankend an.

Stellvertretender Borsitgender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Dann kommen wir zum Regierungsbezirk Trier. Herr Abgeordneter Schmidt von Schwind nehmen Sie die Wahl an?

Abgeordneter Schmidt von Schwind: Ich nehme mit Dant an.

Stellvertretender Borsigender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Rimmt ber Herr Abgeordnete Keller an?

Abgeordneter Reller: Ich nehme mit Dank an.

Stellvertretender Borfitender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Herr Abgeordneter Bopelius nehmen Gie die Bahl an?

Abgeordneter Bovelius: Ich nehme die Wahl dankend an.

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Herr Abgeordneter Laeis?

Abgeordneter Laeis: Ich nehme die Wahl bankend an.

Stellvertretender Borfitender Graf und Marquis von und zu hoensbroech: Damit ift biefer Gegenstand ber Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nunmehr zu Bunkt 6 ber Tagesordnung.

Antrag ber I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständesonds) und zu der dazu gehörigen Petition bes Pfarrers in Muffendorf.

Bu diesem Bunkt der Tagesordnung liegt ein Antrag des Abgeordneten Fusbahn vor, bahinaebend:

Ich beantrage, den sechsten Punkt der Tagesordnung morgen zu behandeln — also diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusehen.

Wünscht jemand zu dem Antrage das Wort. (Abgeordneter Fusbahn: Ich bitte ums Wort.) Abgeordneter Fusbahn: Ja zum Vertagungsantrag! Meine Herren! Die Sache ist so vielseitig, die ganze Provinz wird von diesen Bewilligungen berührt und das Haus leert sich. Da möchte ich doch bitten, die Sache morgen zu beraten. (Zustimmung.)

Stellvertretender Vorsitzender Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Bunscht noch jemand zu dem Vertagungsantrage das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte also biejenigen Herren, die für den Bertagungsantrag sind, sich zu erheben (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Bertagungsantrag ift also angenommen.

Wir fommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Antrag ber I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Beteiligung des Provinzialverbandes an der Garantie für die staatlichen Auswendungen zu dem erweiterten Grunderwerbe am Rhein-Beser-Ranal und zu dem Nachtrage zu diesem Berichte. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Lembke. Ich bitte den Herrn Bericht-

erstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Lembke: Meine Herren! Durch Beschluß des Rheinschen Provinziallandtages vom 14. Februar 1906 hat sich die Rheinprovinz als Garantiezeichnerin an dem Unternehmen des Rhein-Weser-Kanals beteiligt und sich verpflichtet, von der Inbetriebnahme des Kanals an  $17^{1/2}$ % und nach der Inbetriebnahme der kanalisierten Lippe  $19^{1/2}$ % der gesamten Garantiesumme der Garantieverbände jährlich aufzubringen.

Nun ist durch ein Gesetz vom 17. Juli 1907 dem Staate ein Fonds von 18 Millionen Mark zum weiteren Grunderwerd an den westlichen Kanälen zur Versügung gestellt worden, um etwaigen Auswüchsen der Privatspekulation entgegen wirken zu können, und um an der Wertssteigerung, welche die Grundstücke an dem Kanal zweisellos ersahren werden, die Allgemeinheit teilsnehmen zu lassen. Dabei ist den Garantieverbänden die Beteiligung an den Kosten für den erweiterten Grunderwerd anheimgestellt, um auch ihnen die zu erwartenden Vorteile zugute kommen zu lassen, und zwar sollen von der Gesamtsumme von 18 Millionen rund 5 840 000 Mark von den Verbänden übernommen werden können, d. h. die Verdände sollen diese Summe mit 3 % verzinsen und vom 16. Betriebsjahre ab mit ½ % tilgen, wogegen sie an den entssprechenden Vorteilen teilnehmen.

Dabei ist aber eins zu bedenken: Im § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 ist nämlich bestimmt, daß nicht nur die Erlöse aus der Wiederveräußerung, sondern auch laufende Einnahmen

wie Bächte, Mieten 2c. zur Abschreibung von Baukapital zu verwenden find, soweit sie nicht zur Dedung der Berwaltungs- und Betriebskoften gebraucht werden, und dabei ift angenommen, daß

Die Binfen für bas Untaufstapital nicht zu diefen Generaluntoften gehören.

Die I. Fachkommission hat im Einvernehmen mit dem Provinzialausschuß gegen eine solche Verrechnungsart Bedenken, denn, wenn in erheblichem Umfange Verpachtungen erfolgen, so wird durch deren Abschreibungen zwar die Kaussumme schneller getilgt, und die Verpssichtung der Garantieverbände wird schneller aushören, aber bei dem bedeutenden Ankausskapital ist die Beschleunigung der Tilgung doch nur gering, während andererseits die Garantieverbände die vollen Zins= und Tilgungsbeträge weiter bezahlen müssen bis zur gänzlichen Amortisation des Anlagekapitals.

Die Garantieverbände müssen aber großen Wert darauf legen, daß ihre laufenden Beiträge möglichst herabgemindert werden, und zwar namentlich in den ersten Betriebsjahren, wo der Verkehr auf dem Kanal und infolgedessen die laufenden Einnahmen gering sind. Sie müssen deshalb wünschen, daß die Mieten und Pächte als laufende Einnahmen verrechnet werden, wie es ja auch natürlich ist, und somit zur Anrechnung auf die jeweiligen Zinslasten verwendet werden dürsen.

In diesem Sinne haben Berhandlungen zwischen Bertretern der Garantieverbände und der Staatsregierung stattgesunden, die zu einem bestiedigenden Ergebnis geführt haben. Der Herr Minister hat durch einen Erlaß vom 25. Februar d. Is. erklärt, auf eine Aenderung der Geseßsbestimmung in dem Sinne hinzuwirken, daß die aus dem erweiterten Grunderwerb erzielten Pächte, Mieten und sonstigen Erträge aus einer vorübergehenden Berwertung nur während der Bauzeit vom Kapital abgeschrieben, dagegen nach der Inbetriebnahme des Kanals gleich den sonstigen lausenden Einnahmen des Unternehmens behandelt werden. Da sich nun die Uebernahme der Garantie sür den erweiterten Grunderwerb mit Kücksicht auf die aller Wahrscheinlichkeit nach sehr erhebliche Steigerung der Bodenwerte am Kanal nur dringend empsiehlt, so hat der Provinzial-ausschuß folgenden Antrag gestellt, den die I. Fachkommission dem Provinziallandtage zur Annahme empsiehlt, nämlich:

"Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, die in § 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1907 (G. S. S. 262) verlangte Verpflichtung, soweit sie die Rheinsprovinz trifft, in rechtsverbindlicher Form zu übernehmen, sosern die Bestimmungen des genannten Gesetzes vorher dahin abgeändert sind, daß die aus dem erweiterten Grundsbesitz erzielten Pächte, Mieten und sonstigen Erträge aus einer vorübergehenden Verswertung von der Inbetriebnahme des Kanals ab in der gleichen Weise verrechnet werden, wie die sonstigen laufenden Sinnahmen aus dem Kanalunternehmen."

Meine Herren! Es ist sehr bedauerlich, daß die eindringlichen Bemühungen der Provinz und der hauptsächlich interessierten Kreise der Schiffahrt, des Handels und der Industrie um eine Bergrößerung der Kanalschleusen ersolglos geblieben sind. Der Wassertraßenbeirat, der eine Prüfung der Frage nach der Notwendigkeit dieser Erweiterungen beantragt hatte, hat, wie dem Provinziallandtage bekannt ist, eine ablehnende Antwort erhalten. Die Gründe der ablehnenden Antwort sind in einer auf Beranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten außgearbeiteten Denkschrift niedergelegt, und gipseln im wesentlichen in der Behauptung, daß die Tausendtonnenschiffe die wirtschaftlich vorteilhasteste Form des Transportmittels auf dem Rheinsstrom seien. Gegen diese Behauptung haben sich in eingehenden Denkschriften die Duisburger Handelskammer und der "Berein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen" im November vorigen Jahres sowie auch der "Berein zur Bahrung der Rheinschiffahrtsinteressen" im November vorigen Jahres sowie auch der "Berein für die bergbaulichen Interessen" im Oberbergamtsbezirk

Dortmund im Dezember vorigen Jahres gewendet. Dennoch ist die Königliche Staatsregierung bei ihrem ablehnenden Standpunkt geblieben, und der Herr Minister hat den genannten Körperschaften auf ihre Eingaben einen ablehnenden Bescheid erteilt, indem er betont, daß die nachträgliche Vergrößerung der Abmessungen des Rhein-Herne-Kanals, auch wenn sie — was der Herr Minister freilich bestreitet — wirtschaftlich zu begründen wäre eine Abänderung des Wasserstraßengesetz von 1905 ersordere, und daß er, der Minister, indes eine solche Gesetzvorlage nicht besürworten könne und auch keine Hosfnung habe, daß sie im Landtage Annahme sinden werde.

Der Provinzialausschuß und der Provinziallandtag muffen sich nun mit diesem ablehnenden Bescheide abfinden. Der Provinzialausschuß und die I. Fachkommission sind aber der Auffassung, daß, wenn der Kanal gebaut und in Betrieb genommen ift, sich bald herausstellen wird, wie sehr die Bünsche der Provinz und der interessierten Kreise nach Bergrößerung der Kanalschleusen im Rhein-Herne-Kanal berechtigt waren, und wie sehr es im Interesse der Berkehrserleichterung wie der Kentabilität des Kanals gelegen hätte, wenn diesen Wünschen Rechnung getragen worden wäre.

Aus diesem Grunde halt es die I. Fachkommission für erwünscht, daß der Rheinische Provinziallandtag zu erkennen gibt, wie sehr er die ablehnende Haltung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bedauert.

Dazu tommt noch ein weiterer Buntt:

Wie nämlich zuverlässig ermittelt worden ist, sind die zurzeit vorhandenen Rheinschisse von 1000 t zum großen Teil insolge ihrer Abmessungen nicht in der Lage, den Kanal zu passieren, weil die Höhe der Brücken, die vom Staate auf 4 m garantiert ist, nicht ausreicht. Da aber die Garantieverbände sehr daran interessiert sind, daß wenigstens die heutigen 1000 t=Rheinschisse den Kanal benutzen können, so wäre zu erstreben, daß die Regierung sich bereit erklärt, die Brücken auf dem Rheinschene-Kanal, die nur vorläusig um 1 m höher liegen sollen als auf den übrigen Kanälen, dauernd auf 5 m Höhe zu erhalten. Die I. Fachkommission stellt aus diesem Anlasse den Antrag, der Provinziallandtag möge dem vorhin von mir sormulierten, von ihm zu sassenden Beschlusse noch das Folgende hinzusügen:

"Provinziallandtag gibt seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Königliche Staatsregierung den nach seiner Ansicht durchaus berechtigten Wünschen und Anträgen der
Provinz und der interessierten Kreise der Schiffahrt, des Handels und der Industrie
auf Erweiterung der Schleusen im Rhein-Herne-Kanal und der Lippe-Wasserstraße
ihre Zustimmung versagt hat.

Gleichzeitig beauftragt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, solche Maßregeln zu treffen, die eine dauernde Söhe von 5 m über dem Kanal-Wasserspiegel für die Brücken des Rhein-Herne-Kanals garantieren, damit wenigstens den heutigen 1000 t=Rheinschiffen die Benutzung des Kanals gesichert ist."

Borfitsender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung. — Eine Wortmeldung ist nicht erfolgt. Ich schließe die Verhandlung und darf annehmen, daß Sie den Antrag der I. Fach-tommission gutgeheißen haben.

Es folgt asdann der Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des Verbandes bergischer Verkehrsvereine in Elberfeld, welcher die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 8000 Mark für die Ausführung der Wegemarkierung des bergischen Landes beantragt. Ich erteile hierzu dem Berichterftatter Berrn Abgeordneten Strahl bas Bort.

Berichterstatter Abgeordneter Strahl: Der Verband bergische Verkehrsvereine beabsichtigt, eine einheitliche Strecken- und Wegemarkierung durch das bergische Land vorzunehmen. Er beabssichtigt, zu den vorhandenen neun Wegestrecken des sauerländischen Gebirgsvereins sechzig Strecken neu zu markieren und damit das ganze bergische Gebiet dem Touristenverkehr zu erschließen.

In der Petition wird ausgeführt, daß diese Absicht erhebliche Kosten verursache, etwa 17—18 000 Mark, daß zu diesen Kosten aber die Gemeinden, weil sie meist leistungsunfähig seien, nichts oder nur sehr wenig beitragen könnten und daß deswegen eine andere Stelle — hier ist die Provinz in Anspruch genommen — mit einem Zuschuß von 8000 Mark eintreten möge. Der Rest von etwa 8000 Mark sei beabsichtigt, von Freunden des bergischen Landes zu sammeln.

Die I. Fachkommission, die über diesen Antrag eingehend beraten hat, verkennt nicht das löbliche Bestreben und die Zweckmäßigkeit, die in dem Borhaben liegen, sieht sich aber außerstande, dem hohen Hause eine Besürwortung dieses Antrages zu unterbreiten, sie geht davon aus, daß in erster Linie durch diese Wegemarkierung lokalen Interessen gedient wird und daß insolgedessen die lokalen Stellen auch in erster Linie für die Ausbringung der Mittel in Anspruch genommen werden müssen; dann sei zu berücksichtigen die schwierige geldliche Lage der Provinz, daß man Sparsamkeit walten lassen müsse, als doch keinerlei rechtliche Verpslichtung zu einer solchen Unterstützung gesehlich gegeben sei, und endlich seien die Konsequenzen nicht abzusehen, da doch zweisellos anzunehmen sei, daß, sobald wir den bergischen Vereinen eine Beihilse bewilligen, auch die übrigen Verkehrsvereine, Eisel-Verein, Hochwald-Verein und Hunsrück-Verein, mit eben solchen Ansorberungen kommen würden.

Aus allen diesen Gründen beantragt die I. Fachkommission:

"Der Provinziallandtag wolle die Betition ablehnen."

Vorsitzender Spiritus: Ich eröffne die Verhandlung. — Das Wort wird nicht gewünscht. Ich stelle sest, daß Sie mit dem Vorschlage der I. Fachkommission, Ablehnung der Petition, einverstanden sind.

Es kommt bann ber

Antrag der I. Fachkommission zu der Petition des pensionierten Straßens aufsehers Iske in Birkesdorf, welcher bittet, zu beschließen, daß ihm die Militärpension nicht auf die als Straßenausseher erdiente Zivilpension angerechnet, ihm lettere vielmehr ganz ausgezahlt werde.

Berichterftatter ift herr Abgeordneter Dr. jur Nieben, bem ich bas Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Meine Herren! Der Provinzial-Straßenaufseher Johann Iske in Birkesdorf bei Düren ist am 1. Februar 1906 nach einer Gesamtbienstzeit von 45 Jahren — 12 Jahre Militär- und 33 Jahre Zivildienstzeit in den Ruhestand getreten. Sein Ruhegehalt wurde mit <sup>45</sup>/60 von einem Dienstkommen von 1726 Mark berechnet und auf 1295 Mark sestgesetzt. Nach den von dem 48. Rheinischen Provinziallandtage beschlossenen und ministeriell genehmigten Abänderungen der Bestimmungen über die Gewährung von Ruhegehalt an die rheinischen Provinzialbeamten erhöhte sich das Ruhegehalt von 1295 auf 1296 Mark. Aus Militärsonds bezieht Iske eine lebenslänglich zuerkannte Invalidenpension- von jährlich 252 Mark.

Nach Artikel 12 § 108 des Militärpenfionsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1893 sollen die Militärpenfionäre, welche im Kommunaldienste auch eine Zivilpension erdient haben, anstelle dieser Zivilpension die volle erdiente Militärpension aus Militärsonds und

baneben ben etwaigen Mehrbetrag der Zivilpension aus dem betreffenden Zivilpensionsfonds erhalten, d. h. mit anderen Worten, die Militärpension wird auf die Zivilpension angerechnet. Iste erhält daher aus Provinzialmitteln tatsächlich vom 1. April 1907 ab 1296—252 Mark, das sind 1044 Mark.

Er möchte nun außer ben 1296 Mark noch bie 252 Mark erhalten, nämlich bie Militars pension außer ber Zivilpension.

Das neue Mannschafts-Versorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 sieht die Bestimmung, daß die Militär-Invalidenpension auf die Zivilpension in Anrechnung zu bringen ist, nicht mehr vor, sondern bestimmt folgendes:

"Das Recht auf den Bezug ber Rente ruht:

Neben bem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstrensbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich verdiente Zivilpension und die sonst nicht ruhenden Rententeile den Betrag von zusammen 2000 Mark übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionssonds erstattet."

Nach dieser Bestimmung würde also der Petent die 252 Mark außer den 1296 Mark bekommen. Die Bestimmung des § 36 sindet jedoch auf Iske keine Anwendung, da das neue Gesetz erst am 1. Juli 1906 in Krast getreten ist, also nachdem der Genannte bereits in den Ruhestand getreten war. Aber auch die Uebergangsbestimmungen können ihm nicht helsen. § 45 des neuen Gesetzs besagt nichts, wonach eine andere Regelung des Bezuges der Militär= und Bivilpension des Iske stattzusinden hätte. § 45 bestimmt vielmehr, daß nur für die seit dem 1. April 1905 anerkannten Militärinvaliden die Militärrenten nach den höheren Sähen dieses Gesetzs sestgestellt werden sollen, serner, daß nur bei denzenigen Friedensinvaliden, welche an einem der von den Deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, die Kenten nach den Vorschriften dieses neuen Gesetzs rückwirkend sestgestellt werden sollen. Diese Uebergangsvorschriften sinden aber auch keine Anwendung auf Iske, da er bereits vor dem 1. April 1905 als Militärinvalide anerkannt worden und auch Kriegsinvalide ist.

Aus diesem Grunde kann seinem Gesuch nach Ansicht bes Provinzialausschusses und der I. Fachkommission nicht ftattgegeben werden und es wird daher beantragt, seine Betition abzulehnen.

Borfitender Spiritus: Bir haben die Ausführungen des Herrn Berichterftatters vernommen, und ich bitte ihm zuzustimmen. (Geschieht.)

Wir fommen bann gum

Antrag ber I. Fachkommission zu ber Betition ber Cheleute Seinrich Meier in Derschen, Bürgermeisterei Daaden, Rreis Altenkirchen, welche um Bewilligung einer Entschäbigung für erlittenen Brandschaben ersuchen.

Derfelbe Berr Berichterftatter, bem ich bas Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. zur Nieden: Heinrich Meier in Derschen ist mit seinem Bestitum abgebrannt. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt ist diesenige, bei der er versichert ist. Der Schaden beträgt für Mobilar 3414 Mark und für Gebände 4082 Mark. Es liegt nun eine Verpslichtung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, den Schaden überhaupt zu ersetzen, nicht vor, weil Meier bei den Schadensermittelungen nicht ordnungsmäßig versahren ist, und dwar ist dies sestgestellt worden durch das Landgericht in Düsseldorf in einer gegen die Anstalt



angeftrengten Klage eines Zeffionars bes Meier. Das Landgericht hat entschieden, daß eine Entschädigungsverpflichtung nicht besteht. Durch bieses Urteil ift aber die Berpflichtung der Provinzial-Feuerversicherungsanftalt ben Sypothekargläubigern gegenüber nicht ausgeräumt, und ba kommen mehrere in Frage, nämlich Schneider und bann die Rirchen'er Bolfsbank und andere mehr.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanftalt hat angesichts ber Notlage der Familie versucht, bem Meier zu helfen, und zwar hat fie vorgeschlagen, daß die erfte Schneider'iche Hypothet mit 3500 Mark aus ber Brandentschädigung zusammen mit dem Erlös bes Berkaufs bes Gemeindeanteils an die Gemeinde — Meier war nämlich im Befige eines Gemeindeanteils — gedeckt würde. Dann hat die Brovingial-Feuerverficherungsanftalt ferner vorgeschlagen, daß die Rirchen'er Bolfsbank von Zwangsmaßregeln Abstand nehmen möge. Die Kirchen'er Bolksbank, welche die zweite Hypothekargläubigerin ift, war nicht in ber Lage bavon Abstand gn nehmen, Die Zwangsversteigerung gu beantragen, und daher hat diese Silfsaktion ber Proving zu keinem Erfolg geführt, und es war für die Provingial-Feuerverficherungsanftalt teine Möglichkeit gegeben, bem Manne gu helfen.

Ungefichts biefer Berhaltniffe haben bas Ruratorium, ber Provinzialausschuß und bie I. Fachkommiffion fich auch der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß bem Manne nicht zu

helfen ift, und es wird baber vorgeschlagen, die Betition abzulehnen.

Borfigenber Spiritus: 3ch eröffne die Berhandlung und ichließe fie, ba Bortmeldungen nicht erfolgen. Ich barf feftstellen, bag Gie bie Borlage, die die Ablehnung ber Betition bezweckt angenommen haben.

Meine Herren! Es ift ber Untrag von ben Herren Abgeordneten Dr. Reven DuMont und Freiheren von Rellessen eingegangen, nunmehr bie Berhandlung auf morgen zu vertagen. Ich frage, ob dieser Antrag Zustimmung findet. (Wird bejaht.) — Die Herren scheinen mit der Bertagung einverstanden zu fein.

Es ift bann bie Tagesorbnung und bie Stunde bes Sipungsbeginns für morgen

feftzuftellen.

Die Tagesordnung ergibt sich ja ohne weiteres aus ber heutigen insofern, als bie Gegen= ftande, die heute nicht erledigt worden find, morgen auf die Tagesordnung tommen, also beginnend mit dem Ständefonds, bann die verschiedenen Beschlüffe der Kommissionen, betreffend Berwendung des Fonds zur Berminderung des Anleihebedarfs, ber Antrag der I. Fachkommiffion zum haupt= Saushaltsplan, sowie der Untrag von 22 Abgeordneten, betreffend den Gesehentwurf über anderweite Ordnung ber Berwaltung und bes Schutes ber Gemeindewaldungen in ber Rheinproving, endlich Wahlprüfungen und Rechnungsfeststellungen.

Es wird fich bann barum handeln, meine Herren, wann Sie wünschen, bag bie Sigung beginnt. (Rufe: 10 Uhr.) Ich barf annehmen, daß Gie alle einen frühen Beginn wünschen, bamit man bei Beiten in die Heimat fahren fann. Bunfchen Gie 10 Uhr? (Rufe: 1/210 Uhr.)

Es wird also 1/2 10 Uhr vorgeschlagen. Ich möchte auch bafür sein, daß wir um 1/a 10 Uhr beginnen. Dann find wir ficher, bag mittags bie Sigung beendet ift.

Wiberspruch gegen die Ansetzung auf 1/210 Uhr erfolgt nicht. Dann barf ich auf biese Reit die Situng anberaumen. Ich schließe die Situng.

Schluß ber Sitzung 21/2 Uhr. there are short start of heat